

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 9

Hannover, den 10. August

1965

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 44 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz — AZG). Vom 7. Juli 1965 182

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 45 EntschlieÙung der 3. Generalsynode auf ihrer regionalen Tagung Ost in Berlin zum Thema „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“. Vom 23. April 1965 196
- Nr. 46 EntschlieÙung der 3. Generalsynode auf ihrer regionalen Tagung West in Kiel zum Thema „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“. Vom 14. Mai 1965 . . 197
- Nr. 47 BeschluÙ der 3. Generalsynode (regionale Tagung West) über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1965. Vom 13. Mai 1965 199
- Nr. 48 BeschluÙ der 3. Generalsynode (regionale Tagung West) über den Haushaltsplan und die Umlage des Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1965. Vom 13. Mai 1965 200

III. Mitteilungen

- Nr. 49 Beschlüsse der 3. Generalsynode zu Haushaltsfragen 200
- Nr. 50 Hinweise auf Veröffentlichungen 200

IV. Personalmeldungen

- Generalsynode, Senat für Lehrfragen, Lutherisches Kirchenamt 201

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 9. März 1965 202
- Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über Weltmission und ökumenische Arbeit. Vom 9. März 1965 202
- Rechtsverordnung über die Errichtung eines Religionspädagogischen Instituts der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 5. Mai 1965 203
- Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über eine Änderung des Kirchengesetzes über die Selbstverwaltung der Kirchenbezirke vom 13. April 1963. Vom 22. Januar 1965 204

b) Gemeindedienst

- Richtlinien für die Ordnung des Lektorendienstes in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche. Vom 15. Dezember 1964 . . . 204
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Erprobung neuer Ordnungen zur Vorbereitung auf die Konfirmation. Vom 2. April 1965 205

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Erprobung neuer Ordnungen zur Vorbereitung auf die Konfirmation vom 2. April 1965. Vom 5. Mai 1965 205

Anweisungen zum Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 3. April 1964 über die Einführung des Dritten Bandes der Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Die Amtshandlungen). Vom 3. Februar 1965 206

c) Personalrecht

Kirchengesetz über das Amt der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 2. März 1965 209

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 44 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz — AZG).

Vom 7. Juli 1965

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil	§§
Geltungsbereich	1, 2
Zweiter Teil	
Amtszuchtverfahren gegen Pfarrer	3-127
1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	3-15
1. Grundbestimmungen	3-10
2. Ermittlungen und Einleitung	11-13
3. Aussetzung und Einstellung des Verfahrens	14, 15
2. Abschnitt. Amtszuchtverfügung	16
3. Abschnitt. Spruchverfahren	17-36
1. Aufgabe des Spruchausschusses	17
2. Bildung des Spruchausschusses	18, 19
3. Das Verfahren im einzelnen	20-24
4. Der Spruch und seine Folgen	25-36
4. Abschnitt. Förmliches Verfahren	37-106
1. Unterabschnitt. Verfahren in 1. Instanz	37-91
1. Allgemeines	37-43
2. Untersuchung	44-48
3. Einstellung	49
4. Anschuldigungsschrift	50
5. Verfahren vor der Kammer für Amtszucht	51-72
a) Aufgabe der Kammer für Amtszucht	51
b) Bildung der Kammer für Amtszucht	52-54
c) Anhängigkeit des Verfahrens	55, 56
d) Neue Anschuldigungspunkte	57
e) Mündliche Verhandlung	58-64
f) Beweisaufnahme	65-72
6. Das Urteil und seine Ausführung	73-88
7. Unterhaltsbeitrag	89
8. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils	90, 91

	§§
2. Unterabschnitt. Berufungsverfahren	92-101
1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung	92- 94
2. Bildung des Senates für Amtszucht	95- 97
3. Verfahren vor dem Senat für Amtszucht	98-101
3. Unterabschnitt. Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens	102-106
5. Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Kammern und Senate	107-133
1. Bestellung	107
2. Verpflichtung	108
3. Ausschluß von der Mitwirkung	109
4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit	110, 111
5. Ende der Mitgliedschaft	112
6. Beratung und Abstimmung	113
6. Abschnitt. Kosten	114-120
1. Kosten der Amtszuchtverfügung	114
2. Kosten im Spruchverfahren	115
3. Kosten im förmlichen Verfahren	116-118
4. Gemeinsame Bestimmungen	119, 120
7. Abschnitt. Zustellungen, Fristen, Wiedereinsetzung	121-124
1. Zustellung	121, 122
2. Fristen, Wiedereinsetzung	123, 124
8. Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung im Amtszuchtverfahren	125, 126
9. Abschnitt. Begnadigung	127

Dritter Teil

Amtszuchtverfahren gegen andere Ordinierte	128, 129
---	----------

Vierter Teil

Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte	130-139
1. Allgemeines	130-132
2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren	133, 134
3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren	135-139

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen	140, 141
--	----------

Erster Teil**Geltungsbereich****§ 1**

Dieses Kirchengesetz gilt

- a) für die Pfarrer im Dienst der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen, deren Dienstverhältnis das Pfarrergesetz vom 14. Juni 1963 regelt (Zweiter Teil),
- b) für Ordinierte, die nicht Pfarrer im Sinne des Pfarrergesetzes sind (Dritter Teil),
- c) für die Kirchenbeamten auf Lebenszeit und auf Zeit, die im Dienst der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen stehen (Vierter Teil).

§ 2

Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen kann bestimmen, daß dieses Kirchengesetz auf andere Ordinierte und Träger kirchlicher Dienste in einem kirchengesetzlich geordneten Dienstverhältnis anzuwenden ist.

Zweiter Teil**Amtszuchtverfahren gegen Pfarrer****1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen****1. Grundbestimmungen****§ 3**

(1) Gegen den Pfarrer kann ein Amtszuchtverfahren durchgeführt werden, wenn anzunehmen ist, daß er die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Der Pfarrer verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt (§ 61 Satz 1 des Pfarrergesetzes).

(3) Gegen einen Pfarrer kann ein Amtszuchtverfahren auch wegen Amtspflichtverletzungen, die er in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen hat, und wegen solcher Verfehlungen durchgeführt werden, die er in der Zeit zwischen Ordination und Begründung des ersten Dienstverhältnisses als Pfarrer begangen hat, wenn diese Verfehlungen bei einem Pfarrer eine Verletzung der Amtspflicht bedeuten würden.

§ 4

(1) Die Amtszucht wird im Spruchverfahren (3. Abschnitt) und im förmlichen Verfahren (4. Abschnitt) geübt.

(2) In geeigneten Fällen kann eine Amtszuchtverfügung erlassen werden (2. Abschnitt).

§ 5

Ein Amtszuchtverfahren soll nur eingeleitet werden, wenn seelsorgerliche Bemühungen, besonders in der Gemeinschaft der Ordinierten, und Maßnahmen der Dienstaufsicht unzureichend erscheinen.

§ 6

Im Amtszuchtverfahren ist das gesamte Verhalten des Pfarrers innerhalb und außerhalb des Dienstes zu würdigen und insbesondere zu prüfen, ob die Glaubwürdigkeit des Pfarrers und damit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist.

§ 7

Das Amtszuchtverfahren ist mit Rücksicht auf Amt und Gemeinde sowie auf die Person des Pfarrers und seine Familie beschleunigt durchzuführen.

§ 8

Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen leisten in Amtszuchtverfahren Rechts- und Amtshilfe.

§ 9

Personen, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, bedürfen für ihre Aussage im Amtszuchtverfahren keiner dienstlichen Aussagegenehmigung.

§ 10

Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer zuständige und wer einleitende Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist.

2. Ermittlungen und Einleitung**§ 11**

Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, so veranlaßt die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen.

§ 12

(1) Die Ermittlungen erstrecken sich auf alle den Pfarrer belastenden und entlastenden sowie auf die sonst für den Ausgang des Verfahrens bedeutsamen Umstände.

(2) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen; er kann sich auch schriftlich äußern. Er ist berechtigt, weitere Ermittlungen anzuregen.

§ 13

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtmäßigem Ermessen, ob sie

- a) das Verfahren einstellt,
- b) eine Amtszuchtverfügung nach § 16 erläßt,
- c) das Spruchverfahren nach § 17 herbeiführt oder
- d) das förmliche Verfahren nach § 37 einleitet.

(2) Der Pfarrer kann die Einleitung eines Amtszuchtverfahrens gegen sich selbst beantragen. Die einleitende Stelle soll dem Antrag stattgeben, wenn es nach Würdigung aller Umstände und im Interesse des Pfarrers angezeigt ist, den Sachverhalt aufzuklären.

(3) Die Einstellung nach Absatz 1 Buchstabe a ist zu begründen und dem Pfarrer bekanntzugeben. Sie schließt neue Ermittlungen wegen desselben Gegenstandes nicht aus.

(4) Die einleitende Stelle darf Maßnahmen nach Absatz 1 Buchst. b bis d nicht treffen, wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als drei Jahren bekannt ist.

3. Aussetzung und Einstellung des Amtszuchtverfahrens**§ 14**

(1) Das Amtszuchtverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Pfarrer ein anderes geordnetes, insbesondere ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist und in diesem über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Amtszuchtverfahren von Bedeutung ist.

(2) Das Amtszuchtverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn der Pfarrer voraussichtlich für längere Zeit verhandlungsunfähig ist oder aus anderen zwin- genden Gründen nicht vernommen werden kann.

(3) Die Aussetzung unterbricht die Frist nach § 13 Abs. 4.

(4) Das Verfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

(5) Über die Aussetzung und Fortsetzung des Verfah- rens entscheidet die Stelle, bei der das Verfahren an- hängig ist. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; sie ist unanfechtbar.

§ 15

(1) Das Amtszuchtverfahren ist unabhängig von sei- nem Stande einzustellen, wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet ist oder die Voraussetzungen für die Einlei- tung und Durchführung eines Verfahrens nicht vorlie- gen.

(2) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

2. Abschnitt. Amtszuchtverfügung

§ 16

(1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Amtszuchtverfügung eine Warnung oder einen Verweis erteilen oder ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Hälfte der Dienstbezüge eines Monats auferlegen. Die Verfügung ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Amtszuchtverfügung Beschwerde bei der einleitenden Stelle schriftlich oder zur Nieder- schrift einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Be- schwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen vier Wochen der Kammer für Amtszucht vor. Diese entscheidet durch Beschluß end- gültig. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Ver- handlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen ein- behalten werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz für ihren Bereich die Maßnahme der Amtszuchtverfügung ausschließen oder die Zuständigkeit für den Erlaß der Verfügung und den Rechtsmittelzug abweichend regeln.

3. Abschnitt. Spruchverfahren

1. Aufgabe des Spruchausschusses

§ 17

(1) Das Spruchverfahren wird von dem Spruchaus- schuß durchgeführt.

(2) Aufgabe des Spruchausschusses ist es, in brüder- licher und vertrauensvoller Aussprache mit dem Pfar- rer alle diesem zur Last gelegten Umstände zu klären und, wenn eine Verletzung der Amtspflicht festgestellt ist, dem Pfarrer zur Einsicht zu verhelfen und in ihm den Willen zu wecken, einen ihm erteilten Rat in freier Entscheidung anzunehmen.

2. Bildung des Spruchausschusses

§ 18

Bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen werden Spruchausschüsse gebildet; es können auch ge- meinsame Spruchausschüsse gebildet werden.

§ 19

Der Spruchausschuß besteht aus einem Pfarrer als Obmann und mindestens zwei Beisitzern. Der Obmann

soll in der Regel Inhaber eines geistlichen Aufsichts- amtes, ein Beisitzer muß Pfarrer, ein Beisitzer muß rechtskundig sein.

3. Das Verfahren im einzelnen

§ 20

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des Spruchverfahrens, so hat sie in dem Beschluß an- zugeben, worin eine Verletzung der Amtspflicht er- blickt wird.

(2) Der Beschluß ist dem Obmann des Spruchaus- schusses und dem Pfarrer zuzustellen.

(3) Dem Obmann sind gleichzeitig die für die Ge- samtbeurteilung erheblichen Unterlagen zuzuleiten.

§ 21

(1) Der Pfarrer kann einen anderen Pfarrer als Bei- stand hinzuziehen. Der Beistand muß einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören.

(2) Dem Pfarrer und seinem Beistand ist Einsicht in die Verfahrensakten zu geben.

§ 22

(1) Der Obmann des Spruchausschusses trifft die er- forderlichen Vorbereitungen. Er leitet die Aussprache in der Verantwortung für einen geordneten Ablauf und für den besonderen Charakter des Spruchverfahrens. Er kann mit Zustimmung des Pfarrers die vorüber- gehende Teilnahme anderer Personen zulassen, wenn dies dienlich erscheint.

(2) Die Aussprache ist nicht öffentlich. Ihre wesent- lichen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhal- ten. Die Niederschrift wird von einem Beisitzer gefer- tigt und von ihm sowie dem Obmann unterschrieben. Ohne Zustimmung des Pfarrers darf die Niederschrift nur vom Spruchausschuß verwertet werden.

§ 23

Die Aussprache ist nicht auf den von der einleitenden Stelle nach § 20 mitgeteilten Sachverhalt beschränkt. Sie ist auch auf neue Tatbestände zu erstrecken, die die einleitende Stelle nachträglich mitteilt oder die sich in der Aussprache ergeben. In diesem Falle ist der ein- leitenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

(1) Ist der Sachverhalt noch weiter zu klären, so kann der Spruchausschuß die erforderlichen Erhebungen selbst vornehmen, sie durch beauftragte Mitglieder des Spruchausschusses durchführen lassen oder die einlei- tende Stelle um die Vornahme ersuchen.

(2) Für die Klärung des Sachverhaltes gelten die Be- stimmungen für die Beweiserhebung im förmlichen Verfahren sinngemäß.

4. Der Spruch und seine Folgen

§ 25

(1) Nach Abschluß der Aussprache ergeht ein Spruch.

(2) Dem Spruch dürfen nur solche Tatsachen und Be- weismittel zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Aussprache gewesen sind.

(3) Der Spruch ist dem Pfarrer mündlich zu eröffnen. Er ist schriftlich niederzulegen, mit Tatbestand und Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter An-

gabe des Verhinderungsgrundes vom Obmann vermerkt.

(4) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Spruches ist vom Obmann des Spruchausschusses dem Pfarrer und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 26

- (1) Durch den Spruch kann festgestellt werden, daß
- a) die Beschuldigungen haltlos sind,
 - b) die Beschuldigungen nicht erweisbar sind,
 - c) die Amtspflicht verletzt ist.

(2) Der Spruchausschuß kann beschließen, daß der Spruch nach Absatz 1 Buchst. a und b in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

§ 27

Stellt der Spruchausschuß fest, daß die Amtspflicht verletzt ist (§ 26 Abs. 1 Buchst. c), so kann er

- a) dem Pfarrer Vorhaltungen machen und ihn vermahnen,
- b) dem Pfarrer einen Rat erteilen,
- c) feststellen, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht.

§ 28

(1) Der dem Pfarrer zu erteilende Rat kann insbesondere darin bestehen,

- a) sich bestimmten, zeitlich befristeten Auflagen für die Amts- und Lebensführung zu unterwerfen,
- b) sich gegenüber bestimmten Personen oder vor der Gemeinde zu entschuldigen,
- c) ein begangenes Unrecht wieder gutzumachen,
- d) sich binnen einer angemessenen Frist von Amts wegen auf eine andere Stelle (Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe) mit gleichen oder geringeren Dienstbezügen versetzen zu lassen; die Annahme eines Spruches mit dem Rat der Versetzung steht der Zustimmung zur Versetzung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrergesetzes gleich.

(2) Die Unabhängigkeit des Dienstes an Wort und Sakrament darf durch den Rat nicht beeinträchtigt werden.

(3) Ein Rat, die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder die Entlassung aus dem Dienst zu beantragen, kann nicht erteilt werden.

(4) Der Rat kann nach Form und Inhalt näher umschrieben werden. Soweit notwendig, ist zu bestimmen, innerhalb welcher Frist, gerechnet von der Zustellung des Spruches an (§ 25 Abs. 4), der Rat auszuführen ist.

§ 29

In den Fällen des § 26 Abs. 1 Buchst. b und des § 27 Buchst. a und b fordert der Obmann des Spruchausschusses den Pfarrer mit der Zustellung des Spruches auf, ihm binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, ob der Spruch angenommen wird oder nicht.

§ 30

(1) Erklärt der Pfarrer frist- und formgerecht, daß er den Spruch annimmt, so hat der Obmann der einleitenden Stelle davon unter Rückgabe der Akten Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle hat darüber zu wachen, daß ein mit dem Spruch erteilter Rat befolgt wird.

§ 31

(1) Das Amtszuchtverfahren ist abgeschlossen, wenn ein Spruch nach § 26 Abs. 1 Buchst. a ergangen ist oder der Pfarrer die Annahme des Spruches erklärt hat (§ 30 Abs. 1) und ihm im Falle der Erteilung eines Rates von der einleitenden Stelle bestätigt worden ist, daß er den Rat befolgt hat (§ 30 Abs. 2).

(2) Der Tatbestand, der dem Spruchverfahren zugrunde gelegen hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Amtszuchtverfahrens sein.

§ 32

(1) Erklärt der Pfarrer fristgerecht, daß er den Spruch nicht annimmt, oder gibt er innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so hat der Obmann der einleitenden Stelle unter Rückgabe der Akten davon Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. a, b oder d.

§ 33

Stellt die einleitende Stelle fest, daß der Pfarrer den ihm erteilten Rat nicht befolgt hat und erhebt der Pfarrer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Feststellung keine Einwendungen, so ist nach § 32 Abs. 2 zu verfahren. Macht der Pfarrer geltend, daß der Rat befolgt sei, so trifft der Spruchausschuß die Feststellung.

§ 34

(1) Stellt die einleitende Stelle das Amtszuchtverfahren nach § 32 Abs. 2 oder § 33 ein, so hat sie dem Pfarrer einen Bescheid zuzustellen.

(2) Der Tatbestand, der dem Spruchverfahren zugrunde gelegen hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Amtszuchtverfahrens sein.

§ 35

Hat der Spruchausschuß festgestellt, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht (§ 27 Buchst. c), so leitet der Obmann nach Zustellung des Spruches die Akten der einleitenden Stelle wieder zu. Die einleitende Stelle ordnet die Durchführung des förmlichen Verfahrens an.

§ 36

(1) Weigert sich der Pfarrer, an der Aussprache teilzunehmen, oder entzieht er sich ihr, so stellt der Spruchausschuß dies fest. Die Feststellung ist schriftlich niederzulegen; dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen der Pfarrer die Aussprache verweigert hat. Die Feststellung ist von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben.

(2) Der Obmann leitet die Feststellung mit den Akten der einleitenden Stelle zu.

(3) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. b oder d.

4. Abschnitt. Förmliches Verfahren

1. Unterabschnitt. Verfahren in 1. Instanz

1. Allgemeines

§ 37

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des förmlichen Verfahrens, so hat sie in dem Beschluß den wesentlichen Inhalt der Beschuldigungen anzugeben.

(2) Der Beschluß ist dem Pfarrer (Beschuldigten) zuzustellen.

§ 38

(1) Die Durchführung des förmlichen Verfahrens wird nicht dadurch verhindert, daß der Beschuldigte verhandlungsunfähig geworden ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann. In diesen Fällen hat die einleitende Stelle ihm, wenn der Zustand voraussichtlich längere Zeit andauern wird, einen Vertreter zu bestellen, der die Rechte des Beschuldigten im Verfahren wahrnimmt.

(2) § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 39

Verfahren, die gegen mehrere Pfarrer wegen desselben Sachverhaltes oder gegen einen Pfarrer wegen verschiedener Sachverhalte eingeleitet sind, können miteinander verbunden und wieder getrennt werden.

§ 40

(1) Das Verfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor der Kammer für Amtszucht.

(2) Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, insbesondere durch ein vorausgegangenes Spruchverfahren, hinreichend geklärt erscheint. Der Beschuldigte ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 41

(1) Die einleitende Stelle bestellt für sich einen oder mehrere Vertreter, die an ihre Weisungen gebunden sind. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Bestellung und Widerruf sind dem Beschuldigten mitzuteilen.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann jederzeit die Verfahrensakte einsehen.

§ 42

(1) Der Beschuldigte kann einen oder mehrere Verteidiger bestellen. Der Beschuldigte und der Verteidiger haben das Recht, die Verfahrensakte einzusehen.

(2) Verteidiger können Pfarrer, theologische Hochschullehrer und rechtskundige, zu kirchlichen Ämtern wählbare Gemeindeglieder sein.

§ 43

(1) Die einleitende Stelle bestellt, falls nicht von der Untersuchung abgesehen wird, einen Untersuchungsführer; er soll rechtskundig sein.

(2) Die Bestellung des Untersuchungsführers ist dem Beschuldigten alsbald mitzuteilen.

2. Untersuchung

§ 44

(1) Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten zu vernehmen und die noch erforderlichen Beweise zu erheben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Beweiserhebung vor der Kammer für Amtszucht sinngemäß.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann nur abberufen werden, wenn er aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Untersuchung verhindert ist. Die Abberufung ist dem Beschuldigten alsbald mitzuteilen.

(3) Für den Ausschluß und die Ablehnung des Untersuchungsführers gelten die Bestimmungen der §§ 109 und 110 entsprechend mit der Maßgabe, daß die einleitende Stelle entscheidet.

§ 45

(1) Der Untersuchungsführer hat zu den Untersuchungshandlungen für die Niederschrift einen Schriftführer hinzuzuziehen. Die Niederschrift muß alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten.

(2) Der Schriftführer ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über einen Antrag auf Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

§ 46

Der Untersuchungsführer regelt nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen des Untersuchungszwecks die Teilnahme des Vertreters der einleitenden Stelle, des Beschuldigten und seines Verteidigers an den Beweiserhebungen; er entscheidet über die Zulassung von Fragen und über Beweisanträge. Beweisanträgen des Vertreters der einleitenden Stelle muß der Untersuchungsführer stattgeben.

§ 47

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann beantragen, daß die Untersuchung auf neue Punkte erstreckt wird, die den Verdacht einer Verletzung der Amtspflicht begründen. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag stattgeben. Er kann auch von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der einleitenden Stelle zustimmt.

(2) Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungspunkten zu äußern.

§ 48

Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Danach legt er die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der einleitenden Stelle vor.

3. Einstellung

§ 49

(1) Wird das förmliche Verfahren nach § 13 Abs. 1 Buchst. d oder § 32 Abs. 2 oder § 33 durchgeführt, so kann die einleitende Stelle das Verfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.

(2) Wird das förmliche Verfahren nach § 35 Satz 2 oder § 36 Abs. 3 durchgeführt, so kann das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Beschuldigungen nach dem Ergebnis der Untersuchung offensichtlich unbegründet sind.

(3) Die Einstellung ist zu begründen, der Bescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

(4) Die einleitende Stelle kann das Verfahren von dem Zeitpunkt der Anhängigkeit bei der Kammer für Amtszucht an (§ 55 Abs. 1) nicht mehr einstellen.

4. Anschuldigungsschrift

§ 50

(1) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so legt der Vertreter der einleitenden Stelle der Kammer für Amtszucht eine Anschuldigungsschrift sowie die Untersuchungsakte und die sonst für die Gesamtbeurteilung erheblichen Unterlagen vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, aus denen sich die Verletzung der Amtspflicht ergibt, und die Beweismittel angeben. Sie darf Belastendes nur verwerten, soweit der Beschuldigte Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

5. Verfahren vor der Kammer für Amtszucht

a) Aufgabe der Kammer für Amtszucht

§ 51

Die Kammer für Amtszucht verhandelt über die erhobenen Anschuldigungen mündlich. Sie hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Nach Feststellung des Sachverhaltes entscheidet sie durch Urteil.

b) Bildung der Kammer für Amtszucht

§ 52

Kammern für Amtszucht werden bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen gebildet; es können auch gemeinsame Kammern für Amtszucht gebildet werden.

§ 53

Die Kammer für Amtszucht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer; einer der anderen Beisitzer muß rechtskundig sein.

§ 54

(1) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer, der die Aufgaben der Geschäftsstelle erledigt und die Niederschriften bei Verhandlungen und Beweiserhebungen führt.

(2) Der Schriftführer wird vor seiner Tätigkeit vom Vorsitzenden zu gewissenhafter Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Anhängigkeit des Verfahrens

§ 55

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Kammer für Amtszucht anhängig.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vor, so stellt der Vorsitzende der Kammer das Verfahren ein. Gegen den Beschluß des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer angerufen werden. Die Kammer entscheidet durch Beschluß endgültig; dieser ist mit Gründen zu versehen.

§ 56

(1) Der Vorsitzende stellt dem Beschuldigten eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift sowie etwaiger Nachträge zu und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

(2) Nach Ablauf der Frist beraumt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

d) Neue Anschuldigungspunkte

§ 57

Die einleitende Stelle kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen. Teilt sie eine solche Absicht dem Vorsitzenden der Kammer mit, so hat dieser das Verfahren auszusetzen, bis ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorgelegt oder von der einleitenden Stelle die Fortsetzung des Verfahrens beantragt wird.

e) Mündliche Verhandlung

§ 58

(1) Der Vorsitzende lädt zur mündlichen Verhandlung den Vertreter der einleitenden Stelle, den Beschuldigten und seinen Verteidiger sowie die Zeugen und Sachverständigen. Der Beschuldigte ist dabei auf die Bestimmungen des § 60 hinzuweisen. Dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen mitzuteilen. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind außerdem die Mitglieder der Kammer sowie ihre Stellvertreter mit dem Hinweis zu benennen, daß die etwaige Ablehnung eines Mitgliedes spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei der Kammer eingegangen sein muß.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle und der Beschuldigte können Zeugen und Sachverständige stellen. Die Kammer beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

§ 59

(1) Die Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung an den Beschuldigten und dem Verhandlungstermin müssen mindestens drei Wochen liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Als Verzicht gilt es auch, wenn er sich auf die Verhandlung einläßt, ohne die Nichteinhaltung der Frist zu rügen.

§ 60

(1) Der Beschuldigte ist verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Ist der Beschuldigte voraussichtlich längere Zeit am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert, so kann der Vertreter der einleitenden Stelle bei der Kammer beantragen, die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dringende Gründe dies rechtfertigen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger nicht bestellt, so kann der Vorsitzende von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

(3) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert, und wird die Kammer hiervon rechtzeitig unterrichtet, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen.

(4) Bleibt der Beschuldigte der Verhandlung fern, ohne daß der Kammer mitgeteilt wurde, daß er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert war, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden; in diesem Falle braucht ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen zu werden. Ergeht auf Grund dieser Verhandlung ein Urteil, so kann der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er am Erscheinen zwingend verhindert und nicht in der Lage war, dies rechtzeitig mitzuteilen.

§ 61

(1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er vernimmt den Beschuldigten und erhebt die Beweise. Er trifft die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung erforderlichen Maßnahmen. Er kann Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der mündlichen Verhandlung haben, zulassen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 62

(1) Die Mitglieder der Kammer, der Schriftführer und der Vertreter der einleitenden Stelle sowie, wenn sie erschienen sind, der Beschuldigte und der Verteidiger müssen bei der Verhandlung ständig zugegen sein.

(2) Die ständige Gegenwart der Mitglieder der Kammer gilt als gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsmitglieder eintreten, die der Vorsitzende zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben. Bei unveränderter Besetzung der Kammer kann eine unterbrochene Verhandlung innerhalb von 30 Tagen fortgesetzt werden.

(3) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

§ 63

(1) Die vom Schriftführer geführte Niederschrift über die Verhandlung muß enthalten:

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der Mitglieder der Kammer für Amtszucht, des Schriftführers und eines hinzugezogenen Hilfsberichterstatters,
- c) die Namen des Vertreters der einleitenden Stelle, des Beschuldigten, des Verteidigers sowie der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Sie soll den Gang, wesentliche Vorkommnisse und die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und ersichtlich machen, daß die Förmlichkeiten beachtet sind. Sie muß die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 64

Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens in gedrängter Form vor. Dabei ist aus den Akten das vorzutragen, was für eine Gesamtbeurteilung wichtig sein kann. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und Sache gehört. Hierauf werden die Beweise erhoben.

f) Beweisaufnahme

§ 65

(1) Soweit Tatsachen nicht offenkundig sind oder nicht von dem Beschuldigten glaubhaft zugestanden werden, wird der Beweis durch Zeugen und Sachverständige, durch Einnahme des Augenscheins und durch Urkunden geführt.

(2) Die Kammer entscheidet über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

(3) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der einleitenden Stelle damit einverstanden sind. Die Erhebung eines Beweises muß abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Kammer sie für unerheblich

oder ungeeignet hält. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Beschlusses der Kammer.

§ 66

Der Entscheidung können nach Verlesen in der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt werden

- a) tatsächliche Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, die den Sachverhalt betreffen, der den Gegenstand des förmlichen Verfahrens bildet,
- b) schriftliche Auskünfte von Behörden, sonstigen Dienststellen und Amtspersonen sowie ärztliche Zeugnisse.

§ 67

(1) Bei der Beweisaufnahme hat der Vorsitzende den Beisitzern, dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Beschuldigten und dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann er zurückweisen.

(2) Nach der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung eines Schriftstückes ist der Beschuldigte zu fragen, ob er etwas zu erklären hat.

§ 68

(1) Das Zeugnis kann verweigern, wer mit dem Beschuldigten

1. verlobt ist oder war,
2. verheiratet ist oder war,
3. in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Das Zeugnis können ferner verweigern

1. Pfarrer und andere in der Seelsorge amtlich tätige Personen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Personen, für die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes eine rechtlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, über Tatsachen, auf die sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht.

(3) Die in Absatz 2 Genannten sind zur Aussage verpflichtet, wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften oder von demjenigen, demgegenüber die Schweigepflicht besteht, von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit worden sind. § 33 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

(4) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfen und diejenigen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Gehilfen.

(5) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung im selbst oder einem Angehörigen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde oder zur Unehre gereicht.

(6) Die Zeugen sind über ihre Rechte zu belehren.

§ 69

(1) Die Zeugen sind vor der Vernehmung nach eindringlicher Ermahnung auf die wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten. Die Gliedkirchen können die Vernehmung von Zeugen durch Kirchengesetz zulassen.

(2) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Sie können anderen Zeugen oder dem Beschuldigten gegenübergestellt werden.

§ 70

(1) Auf Sachverständige sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 die Bestimmungen über Zeugen entsprechend anzuwenden.

(2) Für den Ausschluß und die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 111 entsprechend; ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(3) Soweit zum Beweis von in der Vergangenheit liegenden Tatsachen oder Zuständen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Bestimmungen über den Zeugenbeweis.

§ 71

(1) Hält die Kammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich, so kann sie neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen. Dazu ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

(2) Die Vernehmung kann auch im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe geschehen.

§ 72

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der einleitenden Stelle und dann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört.

(2) Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

6. Das Urteil und seine Ausführung

§ 73

(1) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldigungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Verletzung der Amtspflicht zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer für Amtszucht nach ihrer freien Überzeugung.

§ 74

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet, und zwar entweder am Schluß der Verhandlung oder in einem binnen einer Woche stattfindenden Termin.

(2) Es ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom ältesten Beisitzer vermerkt.

(3) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Urteils ist dem Beschuldigten und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 75

(1) Das Urteil kann auf Einstellung des Verfahrens, auf Freispruch oder auf Verurteilung lauten.

(2) Die Kammer kann beschließen, daß das Urteil in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

(3) Das Urteil bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Kosten, die nicht dem Beschuldigten auferlegt sind, trägt die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat.

§ 76

(1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 15 vorliegen.

(2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn es der Vertreter der einleitenden Stelle und der Beschuldigte übereinstimmend beantragen und die Einstellung nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung angebracht ist.

§ 77

Bei Freispruch müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Beschuldigte mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld freigesprochen worden ist.

§ 78

(1) Hat der Beschuldigte die Amtspflicht verletzt, kann die Kammer für Amtszucht erkennen auf:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße,
- d) Gehaltskürzung,
- e) Versetzung auf eine andere Stelle,
- f) Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,
- g) Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand,
- h) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei beurlaubten (freigestellten) Pfarrern sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Maßnahme (Abs. 1) die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße,
- d) Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
- e) Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Pfarrer im Wartestand befindet,
- f) Entfernung aus dem Dienst.

(4) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich die Maßnahmen der Geldbuße und der Gehaltskürzung durch Kirchengesetz ausschließen.

§ 79

Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Kammer für Amtszucht bis auf die Dauer von fünf Jahren:

- a) dem Beschuldigten die Ausübung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,
- b) dem Beschuldigten die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten,

- c) dem Beschuldigten den Vorsitz im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen,
- d) dem Beschuldigten, wenn er sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

§ 80

In demselben förmlichen Verfahren darf nur auf eine der Maßnahmen des § 78 erkannt werden. Sie kann mit Maßnahmen nach § 79 verbunden werden.

§ 81

Warnung und Verweis gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

§ 82

Höhe und Verwendungszweck der Geldbuße sind im Urteil zu bestimmen. Die Geldbuße darf die Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) nicht übersteigen. Sie kann von den Bezügen einbehalten werden. Die zur Ausführung des Urteils zuständige Stelle kann die Entrichtung der Geldbuße in Teilbeträgen gestatten.

§ 83

(1) Die Gehaltskürzung besteht darin, daß nach näherer Bestimmung im Urteil die Dienstbezüge bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindert werden. Sie beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Gehaltszahlung.

(2) Hat ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruchs die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(3) Tritt ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer vor oder nach Rechtskraft des Urteils in den Warte- oder Ruhestand, so werden die aus seinen ungekürzten Dienstbezügen errechneten Wartestands- bzw. Versorgungsbezüge während der Gehaltskürzungsfrist um den im Urteil bestimmten Bruchteil vermindert.

(4) Stirbt der Pfarrer während der Gehaltskürzungsfrist, so enden die Wirkungen der Gehaltskürzungen mit dem Beginn des Sterbemonats.

§ 84

Auf die Kürzung des Wartegeldes und des Ruhegehalts nach § 78 Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 83 entsprechend anzuwenden.

§ 85

(1) Wird auf Versetzung erkannt, so kann der Pfarrer auch auf eine Stelle (Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe) mit geringeren Dienstbezügen und anderer Amtsbezeichnung versetzt werden. Im Urteil ist zu bestimmen, ob der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert.

(2) In dem Urteil kann dem Pfarrer die Ausübung seines bisherigen Dienstes bis zur Übernahme der neuen Stelle ganz oder teilweise untersagt werden. Dabei können die Dienstbezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das dem Pfarrer bei

Versetzung in den Wartestand im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils zustehen würde.

(3) Ist im Falle der Verurteilung zur Versetzung auf eine andere Stelle die Versetzung binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils nicht möglich gewesen, so tritt der Pfarrer mit dem Ablauf dieser Frist in den Wartestand. Die zuständige Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Ihr Beschluß ist dem Pfarrer zuzustellen; er ist unanfechtbar.

(4) Die zuständige Stelle bleibt verpflichtet, dem Pfarrer eine andere Pfarrstelle nach Maßgabe des Pfarrbesetzungsrechts oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen.

(5) Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Vergütung der ihm durch die Versetzung entstehenden Umzugskosten.

§ 86

(1) Durch die Amtsenthebung verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe (§ 16 Abs. 2 des Pfarrergesetzes). Er erhält vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 die Rechtsstellung eines Pfarrers im Warte- oder im Ruhestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, das dem Pfarrer eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein Beschäftigungsauftrag nicht vor Ablauf einer näher zu bezeichnenden Frist übertragen werden darf.

(3) Wird der Pfarrer in den Wartestand versetzt, so erhält er als Wartegeld vier Fünftel des gesetzlichen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes.

(4) Wird der Pfarrer in den Ruhestand versetzt, so erhält er die erdienten Versorgungsbezüge. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Urteil das Ruhegehalt befristet bis zur Höhe von vier Fünfteln des gesetzlichen Wartegeldes heraufgesetzt oder bis auf die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes herabgesetzt werden. Stirbt der Pfarrer, so endet die Herabsetzung des Ruhegehaltes mit dem Beginn des Sterbemonats; sie endet sonst mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrer das 68. Lebensjahr vollendet hat.

§ 87

(1) Bei Amtsenthebung stehen dem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Dienstbezüge, von da ab das Wartegeld oder das Ruhegehalt zu.

(2) Tritt der Pfarrer aus dem Wartestand in den Ruhestand, so darf vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein, als das nach § 86 Abs. 3 herabgesetzte Wartegeld. § 86 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Tritt der Pfarrer vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 88

Mit der Entfernung aus dem Dienst wird das Dienstverhältnis des Pfarrers beendet. Er verliert das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften.

7. Unterhaltsbeitrag

§ 89

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann das Urteil bestimmen, daß dem Beschuldigten für längstens zwei Jahre ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger als der Gewährung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen läßt. Das Urteil kann auch bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Die Entscheidung über Höhe und Weitergewährung des Unterhaltsbeitrages nach Abs. 1 trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde. Der Empfänger kann gegen deren Entscheidung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Pfarrergesetzes Gegenvorstellung erheben (§ 66 des Pfarrergesetzes) und Nachprüfung beantragen (§ 67 des Pfarrergesetzes).

8. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils

§ 90

(1) Gegen Urteile der Kammer für Amtszucht ist die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung ist unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn das Urteil auf Einstellung des Verfahrens (§ 76) lautet.

§ 91

(1) Ist gegen das Urteil Berufung unzulässig, so ist es mit der Verkündung rechtskräftig.

(2) Im übrigen wird das Urteil mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig, wenn eine zulässige Berufung nicht eingelegt wurde. Wird auf die Berufung verzichtet oder wird sie zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichtes oder der Zurücknahme dem Senat für Amtszucht zugeht. Verzicht und Zurücknahme können wirksam erst nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils der Kammer für Amtszucht erklärt werden.

2. Unterabschnitt. Berufungsverfahren

1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung

§ 92

Die Berufung kann von dem Beschuldigten und von der einleitenden Stelle eingelegt werden.

§ 93

(1) Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils der Kammer für Amtszucht bei dem Senat für Amtszucht eingereicht und innerhalb weiterer vier Wochen begründet werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende die Frist für die Einreichung der Begründung verlängern.

(2) Die Berufungsschrift ist dem anderen Berufungsberechtigten zuzustellen; dieser hat sich binnen einer vom Vorsitzenden des Senates zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

§ 94

Die Berufung kann nur mit Zustimmung des anderen Berufungsberechtigten zurückgenommen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Zurücknahmeerklärung erteilt, so gilt sie als verweigert.

2. Bildung des Senates für Amtszucht

§ 95

(1) Der Senat für Amtszucht wird bei der Vereinigten Kirche gebildet.

(2) An die Stelle des Senates der Vereinigten Kirche kann ein von mehreren Gliedkirchen für ihren Bereich gemeinsam gebildeter Senat für Amtszucht treten. Auch die Bildung eines eigenen Senats bei einer einzelnen Gliedkirche ist zulässig.

§ 96

(1) Der Senat für Amtszucht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer; einer der anderen Beisitzer muß rechtskundig sein.

(2) § 54 gilt entsprechend.

§ 97

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Senates für Amtszucht bei der Vereinigten Kirche werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer aus einer Gliedkirche, für die ein Senat nach § 95 Abs. 2 nicht besteht, muß ein Beisitzer Pfarrer der Gliedkirche sein. Zu diesem Zweck beruft die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu Beginn der Amtsperiode auf Vorschlag der Gliedkirchen, für die der Senat der Vereinigten Kirche zuständig ist, je einen Pfarrer und Stellvertreter als Beisitzer. Dieser Pfarrer tritt im gegebenen Fall in den Senat ein.

3. Verfahren vor dem Senat für Amtszucht

§ 98

Mit dem Eingang der Berufungsschrift wird das Verfahren bei dem Senat für Amtszucht anhängig.

§ 99

Der Vorsitzende des Senates kann die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist. Gegen den Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Senates angerufen werden. Der Senat entscheidet durch Beschluß.

§ 100

(1) Der Senat für Amtszucht hat die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist.

(2) Der Senat hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 15 vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, so entscheidet der Senat in der Sache selbst. Er kann die Berufung als unbegründet zurückweisen oder das Urteil der Kammer für Amtszucht ändern.

(4) Die Entscheidungen des Senates ergehen nach mündlicher Verhandlung durch Urteil, das mit der Verkündung rechtskräftig wird.

§ 101

Für das Verfahren vor dem Senat gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 56 Abs. 2, 58 bis 74, 75 Abs. 2 und Abs. 3, 76 Abs. 2 sowie der §§ 77 bis 89 entsprechend.

3. Unterabschnitt.

Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens

§ 102

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes förmliches Verfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig

1. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen, und der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon in dem abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte,
2. wenn ein Mitglied der Kammer oder des Senates sich in der Sache einer schweren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
3. wenn in der Kammer oder dem Senat ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kirchengesetzlich ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren oder hätten geltend gemacht werden können,
4. wenn auf eine Maßnahme erkannt worden ist, die nach Art oder Höhe in diesem Kirchengesetz nicht vorgesehen war.

§ 103

(1) Die Wiederaufnahme kann von der einleitenden Stelle, von dem Beschuldigten und von seinem gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Antragsberechtigt sind auch Hinterbliebene, die aus dem Dienstverhältnis des Beschuldigten eine Versorgung erhalten würden, wenn die angefochtene Entscheidung nicht ergangen wäre.

(2) Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an die Kammer oder den Senat zu richten, deren Entscheidung angefochten wird. Er muß den Wiederaufnahmegrund und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die Antragsberechtigten können einen Verteidiger bestellen.

§ 104

(1) Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Kammer oder der Senat, deren Entscheidung angefochten wird.

(2) Der Antrag ist durch Beschluß zu verwerfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht gegeben sind oder der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

(3) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Vertreter der einleitenden Stelle zuzustellen.

(4) Gegen den Beschluß der Kammer für Amtszucht ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Kammer einzulegen ist. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde dem Senat für Amtszucht vor; dieser entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 105

(1) Mit dem Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Zuständigkeit der Kammer begründet, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszuge entschieden hat. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied nehmen die erforderlichen Ermittlungen vor. Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Kammer für Amtszucht gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung der Kammer ergeht durch Urteil. In ihm wird das frühere Urteil aufrechterhalten oder unter Aufhebung des früheren Urteils anders entschieden. Die Bestimmungen des § 75 Abs. 3 und der §§ 89 bis 94 gelten entsprechend.

(3) Die Kammer kann nach Anhörung des Vertreters der einleitenden Stelle und des Antragstellers im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 106

(1) Das neue Urteil wirkt hinsichtlich der Rechtsstellung des Beschuldigten so, als sei es im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen. Hätte der Beschuldigte nach dem neuen Urteil seine Stellung nicht verloren, so ist ihm auf Antrag nach Maßgabe des Pfarrbesetzungsrechts eine der früheren Verwendung angemessene Stelle zu übertragen. Auf die Nachzahlung von Bezügen sind in der Zwischenzeit bezogene Arbeitseinkünfte und Zahlungen, die aufgrund des früheren Urteils oder der durch das frühere Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet worden sind, anzurechnen.

(2) Bei Freispruch kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Kammern und Senate

1. Bestellung

§ 107

(1) Die Amtszeit der Spruchausschüsse, der Kammern und der Senate für Amtszucht beträgt sechs Jahre.

(2) Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

2. Verpflichtung

§ 108

Die Mitglieder der Spruchausschüsse, der Kammern und der Senate für Amtszucht sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit. Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen regeln die Zuständigkeit zur Abnahme der Verpflichtung.

3. Ausschluß von der Mitwirkung

§ 109

Von der Mitwirkung in den Spruchausschüssen, Kammern und Senaten sind vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung durch die Gliedkirchen ausgeschlossen:

1. wer Ehegatte oder Vormund des beschuldigten Pfarrers ist oder gewesen ist,
2. wer mit dem beschuldigten Pfarrer in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
3. wer in dem Amtszuchtverfahren als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist, als Untersuchungsführer oder Vertreter der einleitenden Stelle tätig gewesen ist, oder als Mitglied des Spruchausschusses oder der Kammer mitgewirkt hat.

4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

§ 110

(1) Die einleitende Stelle und der Pfarrer (Beschuldigte) können ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Aus dem gleichen Grunde kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

§ 111

Über den Ausschluß nach § 109, die Ablehnung nach § 110 Abs. 1 und die Erklärung nach § 110 Abs. 2 entscheidet die Stelle (Spruchausschuß, Kammer oder Senat), der das Mitglied angehört; dabei wirkt anstelle dieses Mitgliedes ein Stellvertreter mit. Der Beschluß ist unanfechtbar.

5. Ende der Mitgliedschaft

§ 112

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Bestellung weggefallen sind (§ 107 Abs. 3),
- wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt,
- wenn ein Mitglied wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Auf Antrag der Stelle, die das Mitglied ernannt hat, stellt der zuständige Senat für Amtszucht fest, daß die Mitgliedschaft beendet ist.

6. Beratung und Abstimmung

§ 113

(1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Auf Entfernung aus dem Dienst kann nur mit einer Mehrheit von vier Stimmen erkannt werden; kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(2) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder teilnehmen. Außerdem darf ein nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zugezogener Hilfsberichterstatte zugegen sein. Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

6. Abschnitt. Kosten

1. Kosten der Amtszuchtverfügung

§ 114

(1) Für die Amtszuchtverfügung werden Kosten nicht erhoben.

(2) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens können dem Pfarrer auferlegt werden, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

2. Kosten im Spruchverfahren

§ 115

(1) Im Spruchverfahren werden Kosten nicht erhoben.

(2) Ist im Spruchverfahren die Haltlosigkeit der Beschuldigungen festgestellt oder ist das Verfahren eingestellt worden, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 15 Abs. 1), so sind dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen zu erstatten. Ist das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt worden oder ist eine Verletzung der Amtspflicht nicht nachweisbar, so kann der Spruchausschuß bestimmen, daß dem Pfar-

rer seine notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

3. Kosten im förmlichen Verfahren

§ 116

(1) Im förmlichen Verfahren können die Kosten dem Beschuldigten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er verurteilt wird.

(2) Wird der Beschuldigte freigesprochen, weil eine Verletzung der Amtspflicht nicht vorliegt, so ist im Urteil zu bestimmen, daß ihm die notwendigen Auslagen zu erstatten sind. Wird der Beschuldigte freigesprochen, weil eine Verletzung der Amtspflicht nicht erwiesen ist, so kann im Urteil Entsprechendes bestimmt werden.

§ 117

(1) Wird das förmliche Verfahren eingestellt, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 15 Abs. 1), so trägt die Kosten die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat. Dem Beschuldigten sind seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird das förmliche Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, so können dem Beschuldigten die Kosten ganz oder teilweise auferlegt und ihm seine notwendigen Auslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind in der Entscheidung über die Einstellung zu treffen.

§ 118

(1) Hat der Beschuldigte ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder es wieder zurückgenommen, so können ihm die dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

(2) Sind dem Beschuldigten infolge eines Rechtsmittels, das die einleitende Stelle erfolglos eingelegt oder zurückgenommen hat, notwendige Auslagen erwachsen, so ist anzuordnen, daß ihm diese zu erstatten sind.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für das Wiederaufnahmeverfahren entsprechend.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 119

(1) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

- Fahrtauslagen, Tage- und Übernachtungsgelder des Untersuchungsführers und seines erforderlichen Hilfspersonals sowie des Vertreters der einleitenden Stelle während der Untersuchung,
- die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen,
- die Aufwendungen für Ladungen und Zustellungen sowie für die Beschaffung von Urkunden und sonstigem Beweismaterial.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können sein:

- die dem Pfarrer (Beschuldigten) erwachsenen tatsächlichen Aufwendungen,
- eine angemessene Entschädigung für den vom Pfarrer (Beschuldigten) hinzugezogenen Beistand oder Verteidiger.

§ 120

(1) Über die Kosten im förmlichen Verfahren, die der Beschuldigte oder im Wiederaufnahmeverfahren der sonstige Antragsteller zu tragen hat, und über die Auslagen, die ihm zu erstatten sind, ergeht ein Kostenbescheid der Geschäftsstelle, der ihm zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Vorsitzenden der Kammer für Amtszucht zulässig; dieser entscheidet endgültig.

(3) Kosten, die dem Beschuldigten auferlegt sind, können von seinen Dienstbezügen einbehalten werden.

7. Abschnitt. Zustellung, Fristen, Wiedereinsetzung

1. Zustellung

§ 121

Schriftstücke können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

§ 122

Mit der Zustellung von Entscheidungen ist eine eingehende Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel zu verbinden.

2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 123

(1) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder auf einen allgemeinen oder kirchlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 124

(1) Wird eine Frist versäumt, so ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe zu stellen. Zugleich ist die versäumte Handlung nachzuholen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, endgültig.

(4) Durch den Antrag wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt; es kann jedoch ein Aufschub der Vollstreckung angeordnet werden.

8. Abschnitt

Vorläufige Dienstenthebung im Amtszuchtverfahren

§ 125

(1) Die einleitende Stelle kann einen Pfarrer vorläufig des Dienstes entheben, ihm die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen, wenn ein Amtszuchtverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

(2) Im förmlichen Verfahren kann die einleitende Stelle, wenn nach der Schwere des Tatbestandes angenommen werden kann, daß auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, daß ein Teil der jeweiligen Dienstbezüge des Pfarrers, höchstens aber die Hälfte, einbehalten wird. Bei Pfarrern im Wart- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu einem Drittel des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird.

(3) Die einleitende Stelle kann ihre Maßnahmen jederzeit ändern oder wieder aufheben. Sie ist nach einem Urteil der Kammer für Amtszucht verpflichtet, ihre Maßnahmen zu überprüfen.

(4) Die eingeleiteten Maßnahmen treten mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens außer Kraft.

§ 126

(1) Die nach § 125 Abs. 2 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst erkannt oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, daß der Beschuldigte vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Verfallen die einbehaltenen Beträge nicht, so sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder die einleitende Stelle es eingestellt hat. Die Kosten des förmlichen Verfahrens, die der Beschuldigte zu tragen hat, können abgezogen werden.

9. Abschnitt. Begnadigung

§ 127

(1) Im Gnadenwege können im Amtszuchtverfahren getroffene Maßnahmen gemildert oder erlassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann im Gnadenwege ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(2) Das Begnadigungsrecht steht der Kirche zu, in der das Verfahren eingeleitet worden ist. Eine andere Kirche kann im Amtszuchtverfahren getroffene Maßnahmen im Gnadenwege mildern oder erlassen, wenn die Kirche, in der das Verfahren eingeleitet worden ist, nicht widerspricht; im Falle des Widerspruchs ist die Entscheidung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

Dritter Teil

Amtszuchtverfahren gegen andere Ordinierte

§ 128

Verletzt ein Ordiniertes, der aus dem Dienstverhältnis als Pfarrer entlassen wurde, aber weiterhin der bisherigen Amtszucht untersteht (§ 94 Abs. 2 des Pfarrergesetzes), die Amtspflicht, so sind die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden. Da-

bei sind die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Statt auf Entfernung aus dem Dienst kann auf Aberkennung der nach § 94 Abs. 1 des Pfarrergesetzes belassenen Rechte erkannt werden.

§ 129

(1) Einem Ordinierten, der auf ein in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltendes Bekenntnis verpflichtet ist, einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche als Glied angehört und keiner anderen kirchlichen Amtszucht unterstellt ist, kann durch die Gliedkirche eine Warnung oder ein Verweis erteilt werden, wenn er sich Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, die bei einem Pfarrer eine Amtspflichtverletzung darstellen würden. Die Gliedkirche kann ihm das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wegen Verfehlungen aberkennen, die bei einem Pfarrer zur Entfernung aus dem Dienst führen würden. Für das Verfahren gilt dieses Kirchengesetz entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Spruchverfahren nicht stattfindet.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Ordinierte auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet. Der Verzicht ist der Gliedkirche schriftlich zu erklären. Mit dem Verzicht gehen auch das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel sowie das Recht zum Tragen der Amtskleidung verloren.

Vierter Teil

Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte

1. Allgemeines

§ 130

Dieses Kirchengesetz gilt nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen sinngemäß für die Kirchenbeamten auf Lebenszeit und auf Zeit. Wer Kirchenbeamter ist, bestimmt das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 131

Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis zur Kirche ergeben, insbesondere wenn er gegen die kirchliche Ordnung verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes in seinem Wandel nicht so verhält, wie es seinem Amt und Stand gebührt.

§ 132

Im Amtszuchtverfahren gegen einen Kirchenbeamten muß im Spruchausschuß, in der Kammer für Amtszucht und im Senat für Amtszucht einer der Beisitzer Kirchenbeamter sein.

2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren

§ 133

Im Spruchverfahren kann sich der Kirchenbeamte auch des Beistandes eines Kirchenbeamten bedienen.

§ 134

Der Rat nach § 28 Abs. 1 Buchst. d kann nur dahin erteilt werden, daß sich der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichen Dienstbezügen und entsprechender Amtsbezeichnung versetzen läßt. Die Annahme eines Spruches mit diesem Rat steht einer Zustimmung zur Versetzung gleich.

3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren

§ 135

(1) Hat der Kirchenbeamte die Amtspflicht verletzt, kann die Kammer für Amtszucht erkennen auf

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße,
- d) Gehaltskürzung,
- e) Versagen des Aufstiegens im Gehalt,
- f) Versetzung auf eine andere Stelle,
- g) Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,
- h) Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand,
- i) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei Kirchenbeamten im Wart- oder Ruhestand kann erkannt werden auf

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße,
- d) Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
- e) Versetzung in den Ruhestand oder Entfernung aus dem Dienst, wenn sich der Kirchenbeamte im Wartestand befindet,
- f) Aberkennung des Ruhegehaltes.

(3) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Kammer für Amtszucht bis auf die Dauer von fünf Jahren

- a) dem Beschuldigten die Ausübung von Nebentätigkeiten untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind;
- b) dem Beschuldigten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben verbieten;
- c) dem Beschuldigten, wenn er ordiniert ist und sich im Wart- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

(4) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich die Maßnahmen der Geldbuße und der Gehaltskürzung durch Kirchengesetz ausschließen.

§ 136

Wird auf Versagen des Aufstiegens im Gehalt erkannt, so ist die Dauer des Verbleibens in der bisherigen Dienstaltersstufe im Urteil zu bestimmen. Während dieses Zeitraumes darf der Kirchenbeamte nicht befördert werden.

§ 137

(1) Wird auf Versetzung erkannt, so kann der Kirchenbeamte ohne seine Zustimmung auch auf eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn seiner Kirche versetzt werden.

(2) Im Urteil ist auszusprechen, ob der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichem oder geringerem Endgrundgehalt seiner Laufbahn versetzt wird.

(3) Spricht die Kammer die Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Endgrundgehalt aus, so verliert der Kirchenbeamte das Recht, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Die Kammer bestimmt die neue

Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe. Vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils darf der Kirchenbeamte nicht befördert werden.

§ 138

Bei Entfernung aus dem Dienst verliert der ordinierte Kirchenbeamte auch das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht, die Amtstracht des Pfarrers zu tragen.

§ 129

Die Aberkennung des Ruhegehalts nach § 135 Abs. 2 Buchst. f hat den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sowie des Rechts auf Führung der Amtsbezeichnung zur Folge. Die Bestimmungen der §§ 89 und 138 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 140

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen treffen je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die Bestimmungen der Vereinigten Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Für Ver-

einbarungen der Vereinigten Kirche über die gemeinsame Bildung des Spruchausschusses und der Kammer für Amtszucht ist die Kirchenleitung zuständig.

(3) Die Gliedkirchen erlassen ihre Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 141

(1) § 140 dieses Kirchengesetzes tritt mit der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 1967 in Kraft; die Gliedkirchen können für ihren Bereich einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Amtszuchtverfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem die Verletzung der Amtspflicht begangen worden ist, wenn diese nach dem bisherigen Recht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens hätte sein können.

(3) Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht durchgeführt.

Hannover, den 7. Juli 1965

Der Leitende Bischof

D. Lilje

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 45 Entschließung der 3. Generalsynode auf ihrer regionalen Tagung Ost in Berlin zum Thema „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“.

Vom 23. April 1965

Die 3. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat ihre Regionaltagung, die vom 20. bis 23. April 1965 in Berlin-Weißensee stattfand, unter das Thema

„Die Frau in Kirche und Gesellschaft“

gestellt.

Die Synode dankt dem Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens für die sorgsame Vorarbeit und den Synodalreferenten für ihre grundlegenden Vorträge.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung:

1. die Studie des Gemeindeausschusses zum Thema, die Synodalreferate und die Entschließung zum Synodalthema allen Pfarrern zugänglich zu machen;
2. das Synodalthema in Synoden, Pfarrkonventen und Pastoralkollegs zu behandeln;
3. eine Beauftragte für Frauenfragen zu berufen.

Die Generalsynode hält im Blick auf die Weiterarbeit folgende Gesichtspunkte für vordringlich:

1. Die Beziehung zwischen Mann und Frau, sowie die Rolle der Frau in Familie, Beruf und Gesellschaft haben sich entscheidend gewandelt.

Die Kirche darf nicht das Leitbild einer „patriarchalischen Ordnung“ konservieren. Ebenso wenig kann sie neue Leitbilder für verbindlich erklären. Sie hat aber auch ständig zu prüfen, wie weit göttliche Ord-

nungen die Beziehungen der Ehegatten und der Familie bestimmen.

2. Sowohl der Frau als auch der Gesellschaft ist es abträglich, wenn einzelne Seiten des Wesens der Frau überbetont werden. Die Auffassung, daß die gesellschaftliche Anerkennung der Frau allein durch die berufliche Gleichberechtigung erreicht werden könne, ist abzulehnen. Wo die Frau einseitig als Leistungsfaktor bewertet wird, muß ihre Würde Schaden leiden.

Die Kirche sollte eindringlich auf die Gefahren der Doppelbelastung in Familie und Gesellschaft hinweisen und der Frau helfen, die erforderlichen Grenzen selbst zu erkennen.

3. Ein Familiengesetzentwurf wird gegenwärtig in der Deutschen Demokratischen Republik zur Diskussion gestellt.

Die Kirchenleitung wird gebeten, das christliche Verständnis von Ehe und Familie zur Geltung zu bringen.

4. Fast alle Frauen erfahren für ihren künftigen Beruf in der Gesellschaft sorgfältige Ausbildung, dagegen nicht für ihre Aufgaben in der Familie als Ehefrau und Mutter.

Staat und Kirche sollten die Frau auf ihre künftige Doppelrolle als berufstätige Frau und Mutter vorbereiten und dafür Hilfe geben.

Die positive Wertung der Hausfrauenarbeit ist ebenso wichtig wie die Überwindung der Ansicht, daß der Beruf ein Notbehelf sei.

5. Geburtenregelung wird heute zu einer weithin geübten Praxis. Christliche Eheleute sind unsicher, wie sie sich verhalten sollen.

Die Bischofskonferenz wird gebeten, zu den Fragen der „verantwortlichen Elternschaft“ Stellung zu nehmen.

6. Das Kleinkind bedarf der völligen Zuwendung der Mutter. Auch wissenschaftliche Forschungen haben dies bestätigt. Die Ergebnisse sind den Gemeinden bekanntzugeben. Müttern ist Mut zu machen, um des Kindes willen ihren Beruf für mehrere Jahre zu unterbrechen. Die gesetzlichen Möglichkeiten sollten auf jeden Fall ausgeschöpft werden.
7. Gegenwärtig zeigen sich große Unterschiede zwischen dem Lebensstandard der kinderarmen und kinderreichen Familien. Die Familien mit drei und mehr Kindern, die ein Viertel aller Familien ausmachen, tragen zu $\frac{2}{3}$ die Lasten der nächsten Generation.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die staatlichen Stellen darauf hinzuweisen, ihre Verantwortung auch auf diesem Gebiet wahrzunehmen. Verbesserungen im Bereich der Sozialleistungen, des Steuerenausgleichs und im Wohnungsbau müßten angestrebt werden.

8. Die alleinstehenden, alternden Frauen befinden sich oft in einer völligen Isolierung. Sie sollen nach Maßgabe ihrer Kräfte in der Kirchgemeinde zu verantwortlicher Mitarbeit willig gemacht und eingesetzt werden.

Die Arbeitsunfähigen und Gebrechlichen unter ihnen bedürfen stärker als bisher der praktischen Hilfe ihrer Gemeinden.

9. Die Mitarbeit der Frau an verantwortlichen Aufgaben der Kirche steht noch in keinem Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Bedeutung in der Gemeinde. Die Kirche sollte die Frau mehr als bisher ermutigen, Verantwortung zu übernehmen, und ihr andererseits Gelegenheit dazu geben.
10. Die Arbeit in den Gemeindekreisen läuft zur Zeit weitgehend nebeneinander her. Die Gemeinschaft der Familie wird dadurch beeinträchtigt. An gemeinsamen, für die Gemeinde aktuellen Aufgaben sollten alle Kreise zusammenarbeiten. In stärkerem Maße müssen Möglichkeiten der Begegnung von Mann und Frau, Erwachsenen und Jugendlichen, Verheirateten und Unverheirateten, Berufstätigen und Nichtberufstätigen gegeben werden.
11. Die einseitige Ausbildung der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen hindert in der Regel die Aufnahme eines anderen kirchlichen Dienstes zu einem späteren Zeitpunkt oder die Übernahme der Verantwortung in einem größeren Arbeitsbereich. Eine Überprüfung und Koordinierung des Ausbildungsganges ist unerlässlich. Allgemeine Grundlehrgänge sollten eingerichtet werden, die durch Spezialkurse und Fortbildungslehrgänge zu ergänzen sind.
Die Struktur der kirchlichen Frauenberufe (z. B. der Gemeindehelferin, der Katechetin, der Diakonisse) sollte ständig überprüft und neuen Verhältnissen und Notwendigkeiten angepaßt werden.
12. Die Landeskirchen haben den Dienst der Theologin auf verschiedene Weise geordnet. Das ist weder mit Rücksicht auf die Einheit unserer Kirche noch im Blick auf die Theologinnen auf die Dauer tragbar. Die Kirchenleitung wird gebeten, den Theologischen Ausschuß mit der Weiterarbeit an den offenen Fragen (Amt, Gemeindeleitung, Ordination usw.) zu betrauen und nach einigen Jahren einen Austausch der Erfahrungen zwischen den Gliedkirchen herbeizuführen.

13. Die jungen Pfarrfrauen kommen heute mit einer Berufsausbildung in die Ehe.

Die weitere Ausübung eines nichtkirchlichen Berufes müßte auf Grund der familiären und gemeindlichen Situation geprüft werden. Das gilt auch bei Berufstätigkeit der Pfarrfrau innerhalb der Kirche (als Kantorin, Katechetin usw.).

Die Kirche muß der Pfarrfrau behilflich sein, ihre Ausbildung sinnvoll verwerten zu können. Die ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde darf dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Berlin, den 26. April 1965

Der stellvertretende Präsident der Generalsynode

D. Dr. Schanze

Nr. 46 Entschließung der 3. Generalsynode auf ihrer regionalen Tagung West in Kiel zum Thema „Die Frau in Kirche und Gesellschaft“.

Vom 14. Mai 1965

Die 3. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat ihre Regionaltagung vom 9. bis 14. Mai 1965 in Kiel unter das Thema

„Die Frau in Kirche und Gesellschaft“

gestellt.

Die Synode dankt dem Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens für die sorgsame Vorarbeit und den Synodalreferenten für ihre grundlegenden Vorträge.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung:

1. die Studie des Gemeindevorstandes zum Thema, die Synodalreferate und die Entschließung zum Synodalthema allen Pfarrern und Gemeinden zugänglich zu machen;
2. das Synodalthema den Synoden, Pfarrkonventen und Pastorkollegs zur Behandlung zu empfehlen;
3. die Studie und die Synodalentschließung den Abgeordneten der Parlamente und Persönlichkeiten in politischen, sozialen und publizistischen Führungsgremien zuzuleiten;
4. eine Beauftragte für Frauenfragen zu berufen.

Die Generalsynode hält im Blick auf die Weiterarbeit folgende Gesichtspunkte für vordringlich:

1. Die Beziehungen zwischen Mann und Frau sowie Stellung und Aufgaben der Frau in Familie und Gesellschaft sind in starkem Wandel begriffen.

Es ist weder Aufgabe der Kirche, das Leitbild einer patriarchalischen Ordnung zu konservieren, noch neue Leitbilder für verbindlich zu erklären. Das Wort Gottes über den Menschen und über die Beziehung von Mann und Frau muß Maßstab für traditionelle und für neue Lebensformen sein.

2. Bei der Verwirklichung der gesetzlichen Gleichberechtigung ist der Verschiedenartigkeit von Mann und Frau Rechnung zu tragen. Das bedeutet z. B., daß die Arbeitsbedingungen dem physischen und psychischen Leistungsvermögen der Frau angepaßt und Aufstiegs- und Verdienstmöglichkeiten von Mann und Frau einander angeglichen werden.

3. In der öffentlichen Meinung muß die doppelte Aufgabe der Frau in Familie und Beruf anerkannt werden. Die Aufwertung der Hausfrauenarbeit ist dabei ebenso wichtig wie die Überwindung der Ansicht, daß der Beruf für die Frau ein Notbehelf sei.

Verheiratete und unverheiratete Frauen haben den gleichen Anspruch auf Achtung und gesellschaftliche Stellung.

4. Kleinkinder bedürfen in den ersten vier Lebensjahren der völligen Zuwendung der Mutter. Wissenschaftliche Forschungen haben dies bestätigt. Die Kirche sollte den Müttern Mut machen, um der Kinder willen ihren Beruf zu unterbrechen. Die Eltern sollten selbst erkennen, wann Ehe und Kinder durch die Doppelbelastung der Mutter gefährdet sind.
5. In der Frage der Empfängnisverhütung, die heute besonders aktuell ist, sind Eheleute oft unsicher, wie sie sich als Christen verhalten sollen.

Die Bischofskonferenz wird gebeten, zu den Fragen der „Verantwortlichen Elternschaft“ Stellung zu nehmen.

6. Die Frau hat ebenso wie der Mann das elementare Recht auf Bildung. Obwohl ihr dieses Recht seit langem zuerkannt ist, werden die Möglichkeiten der weiterführenden Schulen nicht genügend genutzt. Daher verschließen sich für zu viele Frauen die Wege zu einer vertieften Ausbildung und damit auch zu gehobenen Berufen. Die Eltern sollten ihre Töchter dafür freigeben, die Mädchen den Mut haben, das Angebot anzunehmen.

Eine gute Schul- und Berufsausbildung vor der Ehe erleichtert die Wiederaufnahme des um der Kinder willen unterbrochenen Berufes oder die spätere Ausbildung zu einem neuen Beruf bis hin zu einem Spätstudium auch nach dem 40. Lebensjahr.

Von Staat und Kirche wird noch zu wenig getan, um die Mädchen für ihre Aufgaben in der Familie vorzubereiten.

Die Kirche muß in höherem Maße als bisher Mittel für Mütterschulen, für Ehe- und Erziehungsberatung, aber auch für die Ausbildung von haupt- und nebenamtlichen Kräften für solchen Dienst bereitstellen.

7. Das Bild der Frau in der Öffentlichkeit darf nicht einseitig nach der sexuellen Seite hin verzeichnet werden, wie es weithin in der Werbung, in Filmen und Illustrierten geschieht. Eine verantwortliche Publizistik kann wesentlich dazu beitragen, dies zu verhindern. Zum Beispiel sollte die Selbstkontrolle der Illustrierten (SdI) ihre Tätigkeit in neuer Form aufnehmen und konstruktive und wirksame Maßnahmen ergreifen.

Männer und Frauen müssen auch selbst lernen, aus dem Angebot der Massenmedien kritisch auszuwählen.

8. In der Ehe-, Familien- und Sozialgesetzgebung ist für die Frau wesentliche Hilfe schon verwirklicht oder geplant worden.

Die Generalsynode begrüßt den Beschluß des Bundestages, eine Enquete über die Situation der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft durchzuführen und daraus die nötigen Folgerungen zu ziehen. Die Kirchenleitung wird gebeten, bei den staatlichen Stellen besonders auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

- a) Schaffung weiterer gesetzlicher Voraussetzungen für Teilzeitbeschäftigung verheirateter Frauen und Mütter, auch als Beamtinnen;
- b) wirksame Starthilfe für junge Ehen und weiterer Ausbau des Familienlastenausgleichs auch für die junge Familie;
- c) Förderung des Wohnungsbaus für kinderreiche Familien und für alleinstehende Frauen;
- d) stärkere Bewertung der Hausfrauenarbeit; Prüfung der Möglichkeiten einer eigenen zusätzlichen Rentenversicherung für die nichterwerbstätige Hausfrau;
- e) Prüfung der Möglichkeiten eines finanziellen Ausgleichs für den Lohnausfall bei Müttern kleiner Kinder;
- f) Ausrichtung der Mädchenbildung auf die doppelte Aufgabe der Frau in Familie und Beruf;
- g) Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Umschulung und Ausbildung von Frauen über 40 Jahren;
- h) geeignete Maßnahmen zur Überwindung des Mangels an hauswirtschaftlichen und pflegerischen Kräften.

9. Die Frau hat die Befähigung und Möglichkeit zur Mitarbeit im öffentlichen Leben. Davon sollte sie mehr als bisher Gebrauch machen. In die maßgebenden Gremien gehören mehr Frauen.

10. Die Kirche muß die Stellung der Frau in ihrer eigenen Mitte überprüfen. Der Pfarrer muß die differenzierte Situation der Frauen kennen und so vor Augen haben, daß sie sich im Gottesdienst und im Gemeindeleben angesprochen fühlen.

Die Mitarbeit der Frau an verantwortlichen Aufgaben der Kirche (z. B. in Kirchenvorständen, diakonischen Leitungsgremien, Synoden und Kirchenleitungen) steht noch nicht im richtigen Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Bedeutung in der Gemeinde. Die Kirche sollte die Frauen ermutigen, Verantwortung zu übernehmen, und ihnen Gelegenheit dazu geben.

11. Die Frauenarbeit der Kirche steht heute vor der Notwendigkeit, neue Formen zu finden, zu denen auch die berufstätigen, alleinstehenden Frauen Zutrauen gewinnen können. Die Kirche soll solche Versuche fördern.

In stärkerem Maße müssen Möglichkeiten der Begegnung von Mann und Frau, Erwachsenen und Jugendlichen, Verheirateten und Unverheirateten, Berufstätigen und Nichtberufstätigen gegeben werden.

12. Alternde, alleinstehende Frauen sind oft vom Leben und seinen Aufgaben völlig abgeschnitten. Sie sollen, soweit ihre Kräfte reichen, in der Gemeinde zu verantwortlicher Mitarbeit herangezogen werden. Arbeitsunfähige und Gebrechliche müssen stärker als bisher die praktische Hilfe ihrer Gemeinde erfahren.

13. Die kirchlichen Frauenberufe müssen neuen kirchlichen und gemeindlichen Notwendigkeiten angepaßt werden. Sie erfordern selbständige Verantwortungsbereiche. Ausbildung und Struktur dieser Berufe (z. B. Gemeindegemeindefürsorge, Katechetin, Diakonisse) sind auf ein klares Berufsbild hin zu überprüfen. Ein ständiger Erfahrungsaustausch der Ausbildungsstätten sollte die Ausbildungsgänge soweit als möglich koordinieren.

Die Ausbildung der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen soll die Aufnahme eines anderen kirchlichen Dienstes zu einem späteren Zeitpunkt oder die Übernahme von Verantwortung in einem größeren Arbeitsbereich ermöglichen. Fortbildung und Spezialstudien müssen gefördert und Aufstiegsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Synode bittet, daß sich Mädchen und Frauen für kirchliche Berufe, auch für das Studium der Theologie, entscheiden. Eltern, Lehrer, Pfarrer und Gemeinden sollten dafür eintreten.

14. Die Landeskirchen haben den Dienst der Theologin auf verschiedene Weise geordnet. Das ist weder mit Rücksicht auf die Einheit unserer Kirche noch im Blick auf die Theologinnen auf die Dauer tragbar.

Die Kirchenleitung wird gebeten, den Theologischen Ausschuß mit der Weiterarbeit an den offenen Fragen (Amt, Gemeindeleitung, Ordination usw.) zu beauftragen und nach einigen Jahren einen Austausch der Erfahrungen zwischen den Gliedkirchen herbeizuführen.

15. Die Pfarrfrau hat am Dienst ihres Mannes besonderen Anteil. Sie bedarf der Zurüstung und Hilfe.

Viele Pfarrfrauen kommen heute mit einer Berufsausbildung in die Ehe. Die weitere Ausübung eines nichtkirchlichen Berufes müßte auf Grund der familiären und gemeindlichen Situation geprüft werden. Das gilt auch bei Berufstätigkeit der Pfarrfrau innerhalb der Kirche (als Kantorin, Katechetin usw.).

16. Die Generalsynode bittet die Gliedkirchen, Mittel und Wege zu suchen, um den Gedanken des Diakonischen Jahres und ähnlicher Dienste weiter zu verbreiten.

Es gilt, den jeweils neu auftauchenden Nöten und Anforderungen in Kirche und Gesellschaft mit Erfindungsgabe und Bereitschaft zum Dienst auf der Spur zu bleiben.

Kiel, den 14. Mai 1965

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Nr. 47 Beschluß der 3. Generalsynode (regionale Tagung West) über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1965.

Vom 13. Mai 1965

Auf Grund von Artikel 17 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1965 (1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965) gilt der als Anlage I*) beigefügte Haushalts- und Stellenplan.

*) Hier nicht abgedruckt.

II.

1. Der Haushaltsplan des Lutherischen Kirchenamtes Hannover wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 1 300 500,— festgestellt.
2. Der Haushaltsplan des Lutherischen Kirchenamtes Berlin wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 209 600,— festgestellt.
3. Der außerordentliche Haushaltsplan — Erwerb und Ausbau eines Dienstgebäudes für das Lutherische Kirchenamt Hannover — wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 695 000,— festgestellt.

III.

1. Die im Haushaltsplan 1965 aufgeführten Beträge sind innerhalb der einzelnen Titel gegenseitig deckungsfähig. Nicht gegenseitig deckungsfähig sind personelle und sachliche Ausgaben.
2. Die Überschreitung von Ausgabetiteln bedarf eines genehmigenden Beschlusses der Kirchenleitung. Eine Überschreitung im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn im ordentlichen Haushaltsplan ein Ausgleich aus dem Titel 72 „Unvorhergesehenes und Verstärkungsmittel“ vorgenommen wird. Können Überschreitungen nicht aus dem Gesamthaushalt gedeckt werden, so ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen, über den die Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses beschließt.
3. Planansätze, die aus Kollektentiteln bestritten werden, können bis zur Höhe der Kollekteneingänge verausgabt werden. Mehreinnahmen in Kap. III sind zweckgebunden und für die Verstärkung des Titels 62 Nr. 622 zu verwenden.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Rücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt.
5. Überschüsse aus Titel 54 Nr. 540 und 541 sind zweckgebunden und einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.
6. Über die Aufnahme von Kassenkrediten, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, beschließt die Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf eines Beschlusses der Generalsynode.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt im Rechnungsjahr 1965 für den ordentlichen Haushaltsplan DM 1 140 000,—.
2. Für den außerordentlichen Haushaltsplan wird eine Sonderumlage von DM 495 000,— festgestellt.
3. Diesen Finanzbedarf haben die Gliedkirchen nach dem aus Anlage II*) ersichtlichen Verteilungsmaßstab, der auf dem von der EKD für 1965 angewandten Schlüssel beruht, aufzubringen.
4. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der in Kapitel VI und VII des ordentlichen Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Kirche, ihrer Einrichtungen und Werke, die in allen Gliedkirchen einzusammeln ist, ausgeschrieben.

*) Hier nicht abgedruckt.

VI.

Der ordentliche Haushaltsplan gilt gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1965 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes mit der Maßgabe, daß die Kirchenleitung berechtigt ist, mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Deckung gesetzlich oder tariflich begründeter Ausgaben einzelne Titel und ggfs. auch die von den Gliedkirchen zu erhebenden Umlagen zu erhöhen.

Kiel, den 13. Mai 1965

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Nr. 48 Beschluß der 3. Generalsynode (regionale Tagung West) über den Haushaltsplan und die Umlage des Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1965.

Vom 13. Mai 1965

Auf Grund von Artikel 17 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1965 (1. Januar bis 31. Dezember 1965) gilt der anliegende*) Haushalts- und Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe auf DM 252 261,96 festgestellt.

III.

1. Die im Haushaltsplan 1965 aufgeführten Beträge sind innerhalb der einzelnen Titel gegenseitig deckungsfähig. Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.

Die Etatmittel Kapitel VI Titel 60 Nr. 600 für Instandsetzung des Gebäudes sind zweckgebunden. Überschüsse dieses Kontos sind einem Sparbuch mit der Bezeichnung „Reparaturkonto“ gutzuschreiben.

*) Hier nicht abgedruckt.

2. Die Überschreitung der Planansätze einzelner Ausgabetitel bedarf eines genehmigenden Beschlusses der Kirchenleitung, wenn ein Ausgleich aus dem Titel 90 Nr. 901 „Unvorhergesehenes und zum Ausgleich“ vorgenommen werden kann. Können Überschreitungen nicht aus dem Gesamthaushalt gedeckt werden, so ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen, über den die Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode beschließt.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Rücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß anders beschließt.
4. Überschüsse aus Kap. V, 50, 500 und 501 sind zweckgebunden und einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.
5. Über die Aufnahme von Kassenkrediten, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, beschließt die Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf eines Beschlusses der Generalsynode.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Rechnungsjahr 1965 DM 229 498,92.
2. Diesen Finanzbedarf haben die Gliedkirchen nach dem auf Seite 7*) ersichtlichen Verteilungsmaßstab, der auf dem von der EKD für 1965 angewandten Schlüssel beruht, aufzubringen.
3. Der durch Umlage aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in 4 gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt Hannover zu zahlen.

V.

Der Haushaltsplan gilt gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1965 hinaus bis zur Feststellung eines neuen Haushaltsplanes mit der Maßgabe, daß die Kirchenleitung berechtigt ist, mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Deckung gesetzlicher oder tariflich begründeter Ausgaben einzelne Titel und ggf. auch die von den Gliedkirchen zu erhebenden Umlagen zu erhöhen.

Kiel, den 13. Mai 1965

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

*) Bezieht sich auf die hier nicht abgedruckte Anlage.

III. Mitteilungen

Nr. 49 Beschlüsse der 3. Generalsynode zu Haushaltsfragen.

Die 3. Generalsynode hat dem Lutherischen Kirchenamt auf ihren regionalen Tagungen 1965 für die Rechnungen der Rechnungsjahre 1963 und 1964 (einschließlich Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands) Entlastung erteilt.

Nr. 50 Hinweise auf Veröffentlichungen

Kurt Aland: Synopsis quattuor evangeliorum. Württembergische Bibelanstalt, Stuttgart 1964, 590 S., DM 25,—.

Christian Müller: Gottes Gerechtigkeit und Gottes Volk — Eine Untersuchung zu Römer 9—11. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1964, 116 S., DM 11,80.

Oscar Cullmann: Heil als Geschichte — Heilsgeschichtliche Existenz im Neuen Testament. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1965, 328 S., Brosch. DM 26,—, Lw. DM 31,—.

Heinrich Leipold: Offenbarung und Geschichte als Problem des Verstehens — Eine Untersuchung zur Theologie Martin Kählers. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1962, 168 S., Ln. DM 9,80.

Jean-Jaques von Allmen: Ich glaube an eine heilige Kirche — Festschrift für D. Hans Asmussen zum

65. Geburtstag. Hrsg.: Walter Bauer u. a. Lutherisches Verlagshaus/Evangelisches Verlagswerk, Berlin/Stuttgart 1963, 256 S., 1 Tafel, Ln. DM 28,—.

Friedrich Wilhelm Kantzenbach und Gerhard Müller (Hrsg.): Reformatio und Confessio — Festschrift für D. Wilhelm Maurer. Lutherisches Verlagshaus, Berlin und Hamburg 1965.

Kurt Aland: Der Weg zur Reformation — Zeitpunkt und Charakter des reformatorischen Erlebnisses Martin Luthers. Chr. Kaiser Verlag, München 1965, ca. 108 S., geheftet DM 7,50.

Franz Lau/Ernst Bizer: Reformationsgeschichte Deutschlands bis 1555. (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, hrsg. von K. D. Schmidt und E. Wolf, Band 3, Lieferung K). Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1964, 174 S., kt. DM 17,80, Subskr.-Preis DM 14,20.

Jan Weerda: Zur Lehre vom heiligen Geist nach den Lutherischen Bekenntnisschriften. Hrsg. Friedrich Hübner und Ernst Kinder (Fuldaer Hefte, Nr. 15, Schriften des Theologischen Konvents Augsbургischen Bekenntnisses). Lutherisches Verlagshaus, Berlin und Hamburg 1964, 96 S., DM 9,80 kt.

Hans-Rudolf Müller-Schwefe: Die Lehre von der Verkündigung — Das Wort und die Wirklichkeit, Band II der „Homiletik“, 296 S., Ln. DM 28,—.

Theologiestudium — Entwurf einer Reform. Gutachten, angefertigt im Auftrag des Fachverbandes Evangelische Theologie im Verband Deutscher Studentenschaften von Wolfgang Herrmann und Gert Lautner. Chr. Kaiser Verlag, München, 160 S., Kart. etwa DM 5,80.

Karl Gerhard Steck: Evangelische Lehrzucht? Chr. Kaiser Verlag, München 1965, 48 S., geheftet DM 3,50.

Helge Brattgard: Im Haushalt Gottes — Eine theologische Studie über Grundgedanken und Praxis der Stewardship. Lutherisches Verlagshaus, Berlin und Hamburg 1964, 288 S., Ln. DM 18,80.

Georg F. Vicedom: Gebet für die Welt — Das Vater-Unser als Missionsgebet. Chr. Kaiser Verlag, München 1965, 144 S., Kart. DM 3,—.

Gerhard Ebeling: Wort Gottes und Tradition — Studien zu einer Hermeneutik der Konfessionen. (Kirche und Konfession, Bd. 7) Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1964, 235 S., brosch. DM 16,80.

Werner Harenberg: Mischehe und Konzil — Chancen und Grenzen einer katholischen Reform. Ein dokumentarischer Bericht. Kreuz-Verlag, Stuttgart 1964, 224 S., kart. DM 9,80.

Manfred Linz: Anwalt der Welt — Zur Theologie der Mission. Kreuz-Verlag, Stuttgart 1964, 239 S., Ln. DM 19,80.

Die Visitation, Heft 9 der Schriftenreihe „Missionierende Gemeinde“. Lutherisches Verlagshaus, Berlin, 96 S., kart. DM 8,60.

Heinrich-Hermann Ulrich: Erwachsenenkatechumenat, Heft 11 der Schriftenreihe „Missionierende Gemeinde“. Lutherisches Verlagshaus, Berlin, 116 S., kart. DM 9,80.

Ratschläge für interkonfessionelle Begegnungen. Heft 12 der Schriftenreihe „Missionierende Gemeinde“. Luth. Verlagshaus, Berlin 1965, 44 Seiten.

Hermann Dietzfelbinger: Zum Selbstverständnis des Pfarrers heute. Gütersloher Verlagshaus, Gerd Mohn, Heft 33. 68 Seiten, kartiert, Preis 4,80 DM.

Die Frau in Kirche und Gesellschaft, Heft 13 der Schriftenreihe „Missionierende Gemeinde“. Lutherisches Verlagshaus, Berlin. (In Vorbereitung).

Harding Meyer: Das Wort Pius' IX. „Die Tradition bin ich“ — Päpstliche Unfehlbarkeit und apostolische Tradition in den Debatten und Dekreten des I. Vatikanums im Licht der modernen Theologie. Chr. Kaiser Verlag, München, 80 S., geheftet DM 5,40.

Johannes XXIII. — Vermächtnis seines Pontifikats. Authentische Ausgabe durch Michael Chinigo. Delp'sche Verlagsbuchhandlung, München 13, Auslieferung: 8532 Bad Windsheim, Postfach 140. 346 S., Ganzln., DM 19,80.

Die Antwort der Religionen auf einunddreißig Fragen von Gerhard Szczesny. Hrsg.: Gerhard Szczesny. Szczesny Verlag, München 1964, 325 S., Ln. DM 19,80.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Die 3. Generalsynode hat auf ihren regionalen Tagungen 1965 anstelle ihres verstorbenen Mitgliedes Dr. Albrecht Hachtmann als Beisitzer in das Präsidium Landessuperintendent Heinz-Friedrich Pflugk, Rostock, und als Mitglied des Finanzausschusses Dr. med. Adalbert Möller, Rostock, gewählt.

Senat für Lehrfragen

Die 3. Generalsynode hat auf ihren regionalen Tagungen 1965 als Stellvertreter für das Mitglied des Senats Landgerichtsdirektor Wilhelm Girstenbreu Kreiskatechet Erich Beyer, Rostock, (anstelle des verstorbenen Dr. Albrecht Hachtmann) gewählt.

Lutherisches Kirchenamt

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat den Pfarrer Horst Becker, bisher von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Dienst bei der Leipziger Mission beurlaubt, mit Wirkung vom 1. Juli 1965 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zum theologischen Referenten des Lutherischen Kirchenamtes Hannover mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ und dem Hauptsachgebiet Äußere Mission berufen.

Kirchenrat Johannes Schmit, juristischer Mitarbeiter im Lutherischen Kirchenamt Berlin, ist nach fast achtjähriger Tätigkeit im Dienst der Vereinigten Kirche einer Berufung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gefolgt und am 1. Juli 1965 als juristischer Referent in den Landeskirchenrat in München eingetreten.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur Änderung der Kirchenverfassung.

Vom 9. März 1965

(Nachdruck aus KABL. 1965 S. 45)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Art. 1

Artikel 21 der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 10. September 1920 (KABL. S. 413) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 16. Mai 1947 (KABL. S. 41) erhält folgende Fassung:

„Art. 21

- (1) Die Landessynode besteht aus 90 Mitgliedern.
- (2) 81 Mitglieder werden in geheimer, mittelbarer Wahl gewählt. Unter ihnen müssen 27 geistliche und 54 weltliche Abgeordnete sein. Das Weitere wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (3) Je 1 Mitglied nebst Ersatzmann wird von der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen und dem Dozentenkollegium der Augustana-Hochschule gewählt.
- (4) 7 Mitglieder werden vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß berufen; sie können ohne Rücksicht auf das Zahlenverhältnis geistliche oder weltliche Abgeordnete sein.“

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Die jetzige Landessynode bleibt jedoch bis zum Ablauf ihrer Wahldauer in der bisherigen Zusammensetzung bestehen.

München, den 9. März 1965

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über Weltmission und ökumenische Arbeit.

Vom 9. März 1965

(Nachdruck aus KABL. 1965 S. 45)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Mit der ganzen Christenheit hat die Evang.-Luth. Kirche in Bayern das Evangelium an die ganze Welt zu bezeugen. Gehorsam dem Sendungsauftrag ihres Herrn nimmt sie teil an der Weltmission. Sie weiß sich der Gemeinschaft der Ökumene verbunden.

§ 1

(1) Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern nimmt ihre Missionsaufgabe wahr in Predigt und Gemeindegemeinschaft, mit Gebet und Opfer der Gemeinden. Sie ruft Menschen in den Missionsdienst, bildet sie aus und sendet sie.

(2) Sie trägt die Arbeit der ihr besonders verbundenen Missionsgesellschaften verantwortlich mit und stellt dafür auch Mittel zur Verfügung.

(3) Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern beteiligt sich an den Missionsaufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie an der Arbeit kirchlicher Zusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften.

§ 2

(1) Im Rahmen des Lutherischen Weltbundes pflegt die Evang.-Luth. Kirche in Bayern insbesondere die Gemeinschaft mit den Kirchen, die aus der lutherischen Missionsarbeit hervorgegangen sind.

(2) Sie beteiligt sich an der Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen.

§ 3

Zur Wahrnehmung des Missionsauftrages und der ökumenischen Aufgaben durch die Gemeinden fördert die Evang.-Luth. Kirche in Bayern die Bildung von Ausschüssen, Arbeitskreisen oder Konferenzen innerhalb der Gemeinden, Kirchenbezirke und Kirchenkreise.

§ 4

(1) Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bildet den Landesausschuß für Weltmission und ökumenische Arbeit (Landesausschuß).

(2) Der Landesausschuß hat vor allem

- a) mit den in § 3 genannten Einrichtungen zusammenzuarbeiten und sie zu beraten, wenn sie besondere Aufgaben übernehmen
- b) die Kirchenleitung und die Missionsgesellschaften in missionarischen und ökumenischen Aufgaben zu beraten und Anregungen zu geben
- c) im Rahmen der Weltmission und Ökumene an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern oder ihre Gemeinden gerichtete wichtige Anträge und ihre finanziellen Folgerungen zu prüfen und zu begutachten
- d) die Arbeit der Missionsgesellschaften und der anderen im Dienst der Weltmission und Ökumene stehenden Organisationen zu koordinieren
- e) Richtlinien für bestimmte missionarische und ökumenische Aufgaben zu erarbeiten.

§ 5

(1) Der Landesausschuß hat 21 Mitglieder: 7 ständige, 7 von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte und 7 vom Landeskirchenrat berufene Mitglieder.

Sachverständige können zu den Beratungen beigezogen werden.

(2) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landeskirchenrates.

(3) Die gewählten und berufenen Mitglieder werden für 6 Jahre bestellt.

(4) Der Landesausschuß tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(5) Das Nähere über Bildung und Zusammensetzung des Landesausschusses regelt eine Verordnung.

§ 6

Das Verhältnis der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zu den Missionsorganisationen wird, soweit erforderlich, durch Vereinbarungen zwischen diesen und dem Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Landesausschuß geregelt.

§ 7

Für die laufenden Aufgaben beruft der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Landesausschuß einen Pfarrer. Er ist der Beauftragte für Weltmission und ökumenische Arbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und zugleich Geschäftsführer des Landesausschusses. Seine Dienstanweisung wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Landesausschuß aufgestellt.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966, für den Erlaß der Verordnungen und Ausführungsbestimmungen mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

München, den 9. März 1965

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Religionspädagogischen Instituts der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Vom 5. Mai 1965

(Nachdruck aus KABl. 1965 S. 181)

Mit Zustimmung des Landessynodalausschusses erlassen wir folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das Katechetische Amt wird in das Religionspädagogische Institut der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers umgewandelt.

Das Religionspädagogische Institut ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Landeskirche unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Es hat seinen Sitz in Loccum.

§ 2

Das Religionspädagogische Institut hat den Auftrag, die Landeskirche für die verschiedenen pädagogischen Aufgabenbereiche kirchlicher Arbeit unter Beachtung erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse zu beraten. In Zusammenhang damit ist dem Religionspädagogischen Institut aufgegeben, die Didaktik der evangelischen Unterweisung und die Besinnung über ihre Grundlagen durch wissenschaftliche Arbeit zu erforschen und durch Unterricht zu fördern.

Dazu gehören im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Lehrer an öffentlichen Schulen sowie kirchliche Amtsträger, Kandidaten und sonstige Kirchenglieder in Lehrgängen und Kursen für die evangelische Unterweisung für Kirche und Schule vorzubereiten und weiterzubilden.
2. Im Auftrage der Landeskirche Lehrbücher und Unterrichtsmittel für die evangelische Unterweisung in Kirche und Schule zu begutachten und zu allgemeinen pädagogischen Fragen Stellung zu nehmen.
3. Arbeitshilfen für die evangelische Unterweisung zu schaffen oder die Arbeit an ihnen zu fördern.
4. Die Verbindung zwischen den in Kirche und Schule in der evangelischen Unterweisung tätigen Personen und Einrichtungen zu pflegen (insbesondere durch Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften, Schülerratetagen, Junglehrerarbeitsgemeinschaften u. a.).
5. Die Verbindung mit der Pädagogischen Forschung und Lehre an der Landesuniversität und an den Pädagogischen Hochschulen in Niedersachsen zu pflegen.
6. Auf den genannten Gebieten mit den benachbarten Landeskirchen zusammenzuarbeiten.

§ 3

Der Rektor, die Dozenten und Assistenten des Religionspädagogischen Instituts werden vom Landeskirchenamt berufen und bestellt. Bei der Berufung der Dozenten wird das Dozentenkollegium gehört.

§ 4

Die Angehörigen des Religionspädagogischen Instituts sind an das Bekenntnis der Ev.-luth. Kirche gebunden. Von hier aus wird ihre Freiheit in der wissenschaftlichen Arbeit, in der Lehre und im Unterricht begründet und begrenzt.

§ 5

Der Rektor leitet das Religionspädagogische Institut. Er führt den Vorsitz im Dozentenkollegium. Nach Beratung im Kollegium weist er die einzelnen Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des Religionspädagogischen Instituts zu.

Der Rektor wird in der Leitung des Instituts von den Dozenten in der Reihenfolge des Dienstalters vertreten, sofern nicht ein ständiger Stellvertreter bestellt ist.

§ 6

Das Dozentenkollegium des Religionspädagogischen Instituts besteht aus dem Rektor und den Dozenten im Haupt- oder Nebenamt.

Die Angehörigen des Dozentenkollegiums müssen Pädagogen und Theologen sein.

Bei wichtigen Angelegenheiten holt der Leiter den Rat des Dozentenkollegiums ein.

Das Dozentenkollegium beschließt

- a) über allgemeine Richtlinien für die wissenschaftliche Arbeit und den Arbeits- und Tagungsplan für das kommende Arbeitsjahr;
- b) über vom Landeskirchenamt angeforderte Gutachten, insbesondere gemäß § 2 Abs. 2, Ziffer 2;
- c) über weitere vom Landeskirchenamt allgemein oder besonders zugewiesene Angelegenheiten.

Hannover, den 5. Mai 1965

Das Landeskirchenamt

Dr. Wagenmann

**Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
über eine Änderung des Kirchengesetzes
über die Selbstverwaltung der Kirchenbezirke
vom 13. April 1953.**

Vom 22. Januar 1965

(Nachdruck aus KABL. 1965 A 9)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 12 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Selbstverwaltung der Kirchenbezirke vom 13. April 1953 — Amtsblatt Seite A 28 unter II Nr. 15 — erhält folgende Fassung:

Ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt sind auch die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie diejenigen von Wahlberechtigten des Kirchenbezirks gewählten bzw. mitgewählten Mitglieder der Landessynode, die nicht oder nicht mehr im Kirchenbezirk wohnen.

Dresden, am 22. Januar 1965

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

I. V.: Dr. Johannes

b) Gemeindedienst

**Richtlinien für die Ordnung des Lektorendienstes in
der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen
Landeskirche.**

Vom 15. Dezember 1964

(Nachdruck aus KABL. 1965 S. 12)

Der Dienst des Lektors gründet sich auf das allgemeine Priestertum. Obwohl der Lektor nicht ordiniert ist, hat er teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums.

Der Lektor dient in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde entweder gemeinsam mit dem Pfarrer oder an seiner Stelle.

I. Voraussetzungen für den Lektorendienst

1. Der Dienst des Lektors kann Gemeindegliedern aus allen Berufen und Ständen übertragen werden. Der Lektor soll nach innerer und äußerer Eignung, Alter und Lebenswandel die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher haben. Er muß jedoch nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein.
2. Der Lektor soll mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der Lutherischen Kirche heimisch sein.
3. Der Lektor muß fähig sein, sachgemäß und deutlich zu lesen.

II. Der Dienst des Lektors gemeinsam mit dem Pfarrer im Gottesdienst

1. Der Lektor übernimmt Schriftlesungen, Abkündigungen und das Diakonische Gebet.
2. Der Lektor wird vom Kirchenvorstand berufen. Sein Dienst ist ehrenamtlich.

III. Der Dienst des Lektors in Vertretung des Pfarrers

1. Der Lektor übernimmt Hauptgottesdienste und andere Gottesdienste. Dabei liest er eine Lesepredigt nach den von der Landeskirche herausgegebenen oder zugelassenen Vorlagen. Er kann auch beauftragt werden, Kindergottesdienste zu halten. Die Verwaltung der Sakramente bleibt dem ordinierten Pfarrer vorbehalten.

Die Liturgie des Lesegottesdienstes entspricht in der Regel der des Hauptgottesdienstes ohne Sakraments-

teil. Der Lektor bespricht vorher nach Möglichkeit mit seinem Pfarrer die agendarische Form, die Auswahl der Lieder und Gebete, die Lesepredigt und ihre Darbietung. Für das Halten selbstverfaßter Predigten bedarf es eines besonderen Predigtauftrages, der vom Landesbischof erteilt wird.

2. Der Lektor ist mit dem Dienst in seiner Propstei beauftragt. Seinen Einsatz regelt der Propst.
3. Der Lektorendienst ist ehrenamtlich. Reisekosten, weitere aus dem Dienst entstehenden Auslagen und eine Entschädigung für jeden Gottesdienst werden vom Landeskirchenamt erstattet.
4. Der Lektor wird vom Propst berufen und vom Landeskirchenamt bestätigt. Er wird in einem Hauptgottesdienst nach Agende IV eingeführt. Bei seiner Einführung wird ihm eine Urkunde ausgehändigt.

Für Lektoren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Dienst stehen, bedarf es keiner neuen Berufung. Sie erhalten auf Vorschlag ihres Propstes eine Bestätigung ihres Auftrages.
5. Der Lektor muß bereit sein, zu seiner Aus- und Weiterbildung an Rüstzeiten für Lektoren teilzunehmen, die im Auftrage des Landeskirchenamtes durchgeführt werden. Seine Beauftragung kann erst erfolgen, wenn er an zwei Rüstzeiten teilgenommen hat.
6. Die Aufsicht obliegt dem Propst. Der Dienst endet auf eigenen Antrag oder, wenn die unter I genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Gemeindepfarrer ist brüderlicher Berater des Lektors.

Der Propst lädt die Lektoren seiner Propstei gelegentlich zu Besprechungen ein.

2. Der Lektor trägt in seinem Dienst einen dunklen Anzug und, wenn der Propsteisynodalausschuß es nach Fühlungnahme mit dem Landeskirchenamt beschließt, einen Chormantel.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 1964

Das Landeskirchenamt

Brinckmeier

**Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
über die Erprobung neuer Ordnungen
zur Vorbereitung auf die Konfirmation.**

Vom 2. April 1965

(Nachdruck aus KABl. 1965 S. 179)

Der Kirchensenat und die Landessynode haben folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen können von der geltenden Ordnung abweichende Ordnungen zur Vorbereitung auf die Konfirmation probeweise zugelassen werden.

§ 2

(1) Die Abweichung von der geltenden Ordnung kann sich beziehen auf

- a) den Unterricht
- b) die Teilnahme von Konfirmanden am heiligen Abendmahl bereits im letzten Jahr der Unterweisung.

Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

(2) Abweichungen im Rahmen des Absatz 1 dürfen den Unterricht in der Lehre, die Einübung in das gottesdienstliche Leben und die Hinführung zur praktischen gemeindlichen Tätigkeit in ihrer besonderen Bedeutung für die Unterweisung nicht gefährden.

§ 3

(1) Die Erprobung abweichender Ordnungen bedarf der Genehmigung.

(2) Das Pfarramt hat vor dem Antrag auf Genehmigung abweichender Ordnungen eine Verständigung darüber mit dem Kirchenvorstand herbeizuführen.

(3) Der Antrag auf Genehmigung einer Erprobung ist vom Pfarramt an den Superintendenten zu richten. Dieser führt eine Beratung im Pfarrkonvent herbei. Danach entscheidet der Landessuperintendent im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt über den Antrag.

(4) Wenn das Einvernehmen zwischen Landessuperintendent und Landeskirchenamt nicht zustande kommt, gilt die Genehmigung als versagt.

(5) Die Entscheidungen nach diesem Gesetz unterliegen nicht der Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht.

§ 4

Mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes wird das Landeskirchenamt beauftragt.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Jahres 1975 außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 16. Ordentlichen Landessynode vollzogen.

Hannover, den 2. April 1965

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
über die Erprobung neuer Ordnungen
zur Vorbereitung auf die Konfirmation
vom 2. April 1965.**

Vom 5. Mai 1965

(Nachdruck aus KABl. 1965 S. 180)

Auf Grund des § 4 des Kirchengesetzes über die Erprobung neuer Ordnungen zur Vorbereitung auf die Konfirmation vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsblatt Seite 179) erlassen wir folgende Ausführungsbestimmungen:

I

Folgende Abweichungen von der geltenden Ordnung können beantragt werden:

1. Für den Unterricht

- a) die Zusammenlegung von Einzelstunden zu einem Blockunterricht, etwa in Rüstzeiten und Ferienkursen,
 - b) eine andere Aufteilung der Stunden für Konfirmandenunterricht und Vorkonfirmandenunterricht,
 - c) eine Verringerung der Pflichtwochenstunden zugunsten einer Verkleinerung der Konfirmandengruppen.
- 2. Für die Teilnahme am heiligen Abendmahl im letzten Jahr der Unterweisung**
- a) in der Konfirmandengruppe bei den unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Gelegenheiten,
 - b) gemeinsam mit den Eltern auf deren Wunsch.

II

Für die Teilnahme der Konfirmanden am heiligen Abendmahl gemäß Abschnitt I Ziffer 2 gilt folgendes:

- 1. Sie ist beschränkt auf Abendmahlsfeiern, die vom Konfirmator gehalten werden;
- 2. Sie ist freiwillig. Die Konfirmanden dürfen dazu nicht gedrängt werden. Die Eltern sind vorher zu hören.

III

- 1. In dem Antrage des Pfarramtes an den Landessuperintendenten nach § 3 Absatz 3 des Kirchengesetzes ist der Umfang der geplanten Erprobung genau zu umschreiben. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Er muß einen Bericht darüber enthalten, daß die Besprechung im Kirchenvorstand nach § 3 Absatz 2 stattgefunden hat und wie sie verlaufen ist.
- 2. Der Landessuperintendent gibt den Antrag an das Landeskirchenamt weiter. Er erklärt dabei, aus welchen Gründen er den Antrag genehmigen oder ablehnen will. Das Landeskirchenamt teilt dem Landessuperintendenten mit, ob es seiner Entscheidung zustimmt. Wenn die Zustimmung nicht gegeben werden soll, wird der Antrag zwischen dem Landessuperintendenten und dem Landeskirchenamt mündlich verhandelt.

Der Landessuperintendent gibt dem Pfarramt die Entscheidung über den Antrag bekannt.

IV

Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt, ihre Verlängerung über die Begrenzung hinaus von den Erfahrungen des ersten Versuchs abhängig gemacht werden.

Die Genehmigung kann vom Landessuperintendenten im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt jederzeit widerrufen werden, wenn wichtige Gründe es erfordern. Vorher ist das zuständige Pfarramt zu hören.

V

Die allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung zum heiligen Abendmahl werden durch die Bestimmungen des Abschnittes I Ziffer 2 und des Abschnittes II nicht berührt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Wagenmann

Anweisungen zum Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 3. April 1964 über die Einführung des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Die Amtshandlungen).

Vom 3. Februar 1965
(Nachdruck aus KABL. 1965 S. 10)

A

1. Nach dem Kirchengesetz vom 3. April 1964, verkündet am 11. April 1964, ist der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegebene Dritte Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Die Amtshandlungen) mit dem 1. Sonntag im Advent 1964 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs eingeführt. Alle kirchlichen Amtshandlungen sind seitdem nach den Formularen dieser Agende zu halten.
2. Der Oberkirchenrat erwartet von den Pastoren, daß sie zur Einführung und Einübung dieser neuen Agende den Gemeinden Hilfen und Anleitung geben: der Kirchgemeinderat, die Mitarbeiter, die Gemeindekreise, die Bibelstunden-Gemeinde und auch schon die Konfirmanden sind auf die neuen Elemente in den einzelnen Handlungen hinzuweisen und über sie zu belehren. Die Beteiligung der Gemeinde an den öffentlichen Handlungen (Beerdigung, Trauung u. a.) im Mitsingen und Mitbeten ist zu fördern.
3. Eine weitere Verwendung der „Formulare für die kirchlichen Handlungen“ vom Jahre 1923 ist nach dem oben angegebenen Kirchengesetz nicht zugelassen. Änderungen der in der Agende III gegebenen Formulare sind nicht statthaft.
4. Die in den „Anweisungen zum Gebrauch der Agende III“ S. 9—14 Ziff. 1—24 (Studienausgabe, die hier immer zitiert wird) gegebenen Vorschriften, Ratschläge und fakultativen Möglichkeiten haben für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs Gültigkeit, auch besonders die unter Ziffer 4, 6, 22 und 24 gegebenen Anordnungen, soweit nicht in einzelnen Formularen Fakultativmöglichkeiten durch nachfolgende Bestimmungen aufgehoben werden.
5. Besonders hingewiesen wird auf Ziff. 19 Abs. 2 in den Anweisungen zum Gebrauch der Agende III (Studienausgabe S. 13). Die abgedruckten Vermahnungen im Anhang der Agende III S. 233 ff. sind von Amtsträgern zu gebrauchen, die die Befugnis zu

freier Wortverkündigung nicht haben. Gelegentlich wird aus zeitlichen Gründen für eine Taufe, die im Hauptgottesdienst stattfindet, die Verwendung einer „Taufvermahnung“ (S. 233—236) um ihrer prägnanten Kürze willen geboten sein. Diese steht dann jedoch neben der Predigt, die auf die im Gottesdienst stattfindende Taufe Bezug nehmen kann (vgl. unter B Ziff. 5).

6. Für das Aufstehen und Hinsetzen der Gemeinde gilt bei allen Amtshandlungen dieselbe Grundregel wie für den Hauptgottesdienst. Sie kommt in den Hinweisen der Agende I an den einzelnen Stellen zum Ausdruck. Die Gemeinde erhebt sich zu allen Schriftlesungen, zum Glaubensbekenntnis, zum Vaterunser, zu den Einsetzungsworten des Heiligen Abendmahls und zum Segen. Über das Knien der Gemeinde ist bei den einzelnen Amtshandlungen das Notwendige gesagt.
7. Fragen der Lebensordnung sind in diesen „Anweisungen“ im allgemeinen nicht berücksichtigt.

B

I. Die heilige Taufe (und zugehörige Handlungen)

1. Die Verbindung der Tauffeier mit dem Hauptgottesdienst ist möglich. Die Taufe findet dann nach dem Fürbittengebet statt. Es ist jedoch zu vermeiden, daß im gleichen Gottesdienst beide Sakramente gefeiert werden. Der Oberkirchenrat bittet die Pastoren und Kirchgemeinderäte, danach zu trachten, daß in den Gemeinden einige Sonntage als Taufsonntage im Laufe des Kirchenjahres hervorgehoben werden (z. B. Quasimodogeniti, 6. n. Trin., Epiphantias oder 1. n. Epiphantias), auf die hin eine gründliche und zusammengefaßte Zurüstung eines größeren Kreises von Taufeltern und Paten vorgenommen werden sollte.
2. Haus- und Kliniktaufen sollen ohne besondere Not nicht mehr gehalten werden. Hingegen können Tauf-feiern im Kindergottesdienst und im Familiengottesdienst gehalten werden und bedeuten in diesen Gottesdiensten gewiß eine besondere Hilfe für die Verkündigung. Die vorliegende Ordnung der heiligen Taufe ist bis auf die Fakultativstücke für alle Taufen verbindlich, auch wenn sie ausnahmsweise nicht im Gotteshaus gehalten werden.
3. Absatz 4 der Vorbemerkungen S. 15 gilt auch für die Praxis in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Es wird die nach den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten beste Möglichkeit für jede Gemeinde geordnet werden müssen. Vor allem sollte der Ortswechsel zwischen Altar und Taufstein beachtet werden.
4. Von den Eltern- und Patenvermahnungen, die als Formulare S. 233 ff. abgedruckt sind, wird der 5. Fassung der Vorzug gegeben wegen der ausführlichen Hinweise auf die Pflicht zur christlichen Kindererziehung. Dies sollte noch unterstrichen werden durch Erwähnung der Elternaufgabe, die Kinder zu Christenlehre, Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht zu führen.
5. Einer Taufansprache wird in jedem Falle der Vorzug gegeben. Sie kann gelegentlich im Gemeindegottesdienst, um übermäßige Länge desselben zu vermeiden, in die Predigt einbezogen werden. Die Einleitung zur Befragung der Eltern und Paten (S. 19 oben) ist nicht als fakultativ anzusehen, soll aber mit der Ansprache verknüpft werden.

6. Auf S. 20 ist der Satz „Der Täufer, die Eltern und die Paten mit dem Täufling gehen zum Taufstein“ vor das Evangelium von der Kindersegnung zu rücken, um keine Unruhe entstehen zu lassen, wenn die Handauflegung durch Eltern und Paten bei der Fürbitte für das Kind (Vaterunser) erfolgen soll.
7. Die eckigen Klammern um „Eltern“ fallen auf S. 20 und an allen anderen Stellen, wo sie mit den Paten zusammen erwähnt werden, weg.
8. Im weiteren Verlauf der Taufhandlung wird der Form A der Vorzug gegeben. Die Formen B und C entsprechen nicht der bisherigen Übung in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Wenn sie eingeführt werden sollen, so müßte vorher ein entsprechender Antrag vom Pastor und Kirchgemeinderat beim Oberkirchenrat darum einkommen.
9. Der Taufakt soll eindeutig durch reichliche Verwendung von Wasser den Charakter der Taufe als eines Bades zum Ausdruck bringen. Dabei wird rechtzeitig durch die Bereithaltung eines Tuches zum Abtrocknen des Täuflings (am besten durch die Mutter) gesorgt werden müssen, zumal in der kalten Jahreszeit. In dieser soll auch für angewärmtes Taufwasser gesorgt werden.
10. Die Segnung der Mutter (S. 67 ff.) soll in der Regel im Zusammenhang mit der Taufe erfolgen. Das schließt nicht aus, daß die Mutter auch zur Übung des Kirchganges nach der Entbindung gerufen wird. Hinweise darauf können vielfältig in der Gemeinde gegeben werden, unter Umständen schon den Brautleuten im Traugespräch.
11. Für das Formular der Taufe von mehreren Kindern (S. 27 ff.) wird darauf hingewiesen, daß bei Anwesenheit unehelicher Mütter der Text der Anrede an die Eltern von S. 19 (Anmerkung unten) für die Elternbefragung von S. 30 zu verwenden ist.
12. Die verschiedenen Ordnungen für die Taufe eines Erwachsenen (S. 38—57) werden zur Anwendung kommen können. Die Wahl der geeigneten Ordnung erfolgt nach den gegebenen Voraussetzungen. Dabei wird der „Taufe eines Katechumenen“ mit vorausgehender „Annahme eines Taufbewerbers als Katechumene“ der Vorzug gegeben. Die Pastoren werden gebeten, über ihre Erfahrungen mit der hier gegebenen Form der Taufzurüstung und der Taufhandlung dem Oberkirchenrat zu berichten.
13. Die Bestätigung einer Nottaufe (S. 62 ff.) im Gottesdienst wird als neue Ordnung eingeführt und empfohlen. Zugleich wird mit Ernst auf die Verpflichtung hingewiesen, die Gemeindeglieder in Bibeltunden und Arbeitskreisen über den rechten Vollzug der Nottaufe zu belehren (s. Gesangbuchanhang S. 54—55).

II. Die Konfirmation

1. Bis zur Neuordnung der Konfirmation, die durch die Landessynode in Aussicht genommen ist, gelten die liturgischen Ordnungen der Agenda III für die Vorstellung der Konfirmanden und für den Konfirmationsgottesdienst (S. 81—93).
2. Für die Konfirmation älterer Konfirmanden, die auf späteren eigenen Entschluß hin sich durch einen Sonderkonfirmandenunterricht zurüsten ließen, muß die Vorstellung nicht im Gottesdienst stattfinden.

Die Vorstellung einzelner Konfirmanden kann vor einer Vertretung des Kirchgemeinderats gehalten werden. Dafür empfiehlt sich die Form der Andacht.

3. Die liturgische Ordnung des Prüfungsgottesdienstes nach der Ordnung der Mette wird empfohlen. Es wird nicht schwer sein, eine Konfirmandengruppe in die in dieser Ordnung von einem Chor zu singenden Stücke einzuüben. Der angegebene Psalm (S. 83) kann durch ein Psalmlied ersetzt werden.
4. Auch die Einordnung der Konfirmandenvorstellung in einen Hauptgottesdienst soll vorläufig und besonders in ländlichen Verhältnissen gestattet sein. Für die Ersetzung der in diesem Hauptgottesdienst zu haltenden Predigt durch die Konfirmandenunterredung bedarf der Konfirmator einer Genehmigung durch den Landessuperintendenten.
5. Das Unterrichtsgespräch mit den Konfirmanden im Vorstellungsgottesdienst ist keine Prüfung im eigentlichen Sinne. Es bleibt in Geltung, was der Oberkirchenrat über Konfirmandenprüfungen vor dem Kirchgemeinderat zur Aufnahme in den Konfirmandenunterricht usf. angeordnet hat (Kirchliches Amtsblatt 1956 S. 48).
6. Die Anrede eines Kirchenältesten an die Konfirmanden im Prüfungsgottesdienst (Zweite Vorbemerkung S. 82) ist nach Möglichkeit einzurichten und sollte überall den früher üblichen „Handschatz“ mit Kirchenältesten in der Konfirmationsfeier ersetzen, der in dieser Ordnung nicht mehr vorgesehen ist.
7. Im Konfirmationsgottesdienst wird die Predigt zugleich als Konfirmandenansprache gehalten. Es kann deswegen in den Fällen, in denen der verordnete Predigttext hierfür ungeeignet zu sein scheint, ein Text frei gewählt werden.
8. Die eckige Klammer um den ersten Satz auf S. 91 fällt fort; das Niederknien zum Konfirmationsgebet wird damit angeordnet. Von den angebotenen Gebeten wird das zweite empfohlen wegen seiner Kürze und leichteren Verständlichkeit.
9. Die Anrede an die Konfirmanden (S. 93 oben, mit Ausnahme ihrer beiden letzten Sätze) und die Anrede an die Gemeinde (S. 93 Mitte) nach der Einsegnung werden verbindlich gemacht. Sie entsprechen der bisherigen Übung.
10. Ohne die Entscheidung der Landessynode vorwegzunehmen, wird aus der Erkenntnis, daß die Zulassung zum Heiligen Abendmahl ein konstitutives Stück der Konfirmation ist und daß der erste Abendmahlsgang einen wesentlichen Bestandteil der Konfirmationsfeier darstellt, das erste Abendmahl der Konfirmanden, an dem auch die Angehörigen nach Möglichkeit zu beteiligen sind, im allgemeinen im Konfirmationsgottesdienst gehalten.

III. Die Beichte

1. Die beiden Formulare für die Einzelbeichte (S. 94 bis 99) werden als Hilfe angeboten, um auch in der Einzelbeichte keines der notwendigen Stücke einer rechten Beichte zu versäumen. Die Einzelbeichte ist zu unterscheiden vom seelsorgerlichen Gespräch.
2. Es wird den Pastoren dringend empfohlen, die Gemeinde in regelmäßigen Abständen auf Gelegenheiten zur Einzelbeichte (etwa am Sonnabend vor einem Abendmahlsgottesdienst) hinzuweisen. Auch

ist es notwendig, den Gemeindegliedern die notwendige Belehrung über das Wesen und die Bedeutung der Beichte, besonders der Einzelbeichte, und der Absolution zu geben und sie wiederholt zur Beichte einzuladen. Schon die Konfirmanden sind im letzten Abschnitt des Konfirmandenunterrichts über die Beichte nicht bloß zu belehren, sondern es soll ihnen seelsorgerliche Hilfe gegeben werden und Mut gemacht werden, die erste Gelegenheit zur Einzelbeichte bei ihrem Seelsorger zu gebrauchen.

3. Die Verlesung der heiligen Gebote und des nachfolgenden Schriftwortes in der gemeinsamen Beichte (S. 102) bleibt fakultativ, ebenso das Niederknien während des Beichtgebets (S. 103 oben), dessen Wichtigkeit nicht unterschätzt wird. Wo es geübt oder eingeführt wird, muß rechtzeitig für geeignete Knickbänke gesorgt werden. Der Oberkirchenrat empfiehlt auch diese äußeren Dinge der liebevollen Fürsorge der Pastoren und Küster. Mindestens kann erreicht werden, daß die vorne stehenden Teilnehmer an der Beichte am Altar niederknien.
4. Von den dargebotenen Formularen des Beichtbekenntnisses wird das unter Nr. 1 (45) gegebene verbindlich gemacht. Wo es die Gemeindeglieder noch möglich sein läßt, kann ein Gemeindeglied im Namen aller die Beichte sprechen.
5. Für die Absolution gilt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die dargebotene Form A. Die Form B soll bei Kirchentagen und anderen größeren Feiern, an denen viele Gemeindeglieder an der Beichte teilnehmen, ausnahmsweise Verwendung finden.
6. Die Ordnung des öffentlichen Bußgottesdienstes (S. 109 ff.) wird als Gottesdienstordnung für Buß- und Bettage nur auf besondere Anordnung des Oberkirchenrats oder der Landessynode gebraucht. Für gemeindliche Anlässe oder für Tagungen kirchlicher Werke und Arbeitsgruppen wird sie freigegeben.

IV. Die Trauung (S. 115—127)

1. Der Hinweis in den Vorbemerkungen, daß die Trauung ein öffentlicher Gottesdienst ist, ist nicht dahin mißzuverstehen, daß Schaulustige in das Gotteshaus hereinstören dürfen und Unruhe stiften. Wo diese Gefahr besteht, kann der Kirchgemeinderat diese Art „Öffentlichkeit“ ausschließen und die Teilnahme an der Feier auf geeignete Weise beschränken.
2. Geschlossene (stille) Trauungen können auf Wunsch gehalten werden, wenn die besonderen persönlichen Verhältnisse der Brautleute dazu Anlaß geben. Im übrigen ist auch auf die Bestimmungen der Lebensordnung über „geschlossene Zeiten“ zu achten. Trauungen im Hauptgottesdienst der Gemeinde finden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nicht statt.
3. Für die Sitzordnung, den Ringwechsel bei der Trauung, die Überreichung einer Traubibel (die empfohlen wird), werden keine landeskirchlichen Bestimmungen getroffen.
4. Für die Traufrage wird der einfache Gebrauch des Mädchennamens der Braut freigegeben, wenn die Trauung am gleichen Tage wie die standesamtliche Eheschließung stattfindet und die Brautleute es wünschen, was im Traugespräch festzustellen ist. Im übrigen haben die auf Seite 121 dargebotenen Ordnungen für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs Gültigkeit.
5. Auf Seite 122 Mitte gilt die linke Spalte, d. h. das Vaterunser und das Segensgebet werden zum Altar hin gebetet. Nur der Trausegen selber S. 124 oben wird mit Handauflegung dem Brautpaar zugesprochen. Es gelten beide dargebotenen Möglichkeiten.
6. Für die Darbietung von Instrumental- und Vokalmusik gilt für Trauungen besonders, was in den Vorbemerkungen zu Agenda III Ziffer 17 (S. 12) festgelegt ist. Der amtierende Pastor muß sich rechtzeitig davon überzeugen, daß die vorgesehene Musik gottesdienstlichen Charakter trägt.

V. Das Begräbnis (S. 128—185)

1. Die Zusammenordnung der Teilhandlungen des Begräbnisses nach Ziffer 2 S. 128 ist die in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs von altersher gebräuchliche Form der Bestattung. Ihr ist der Vorzug zu geben, besonders in den Fällen, in welchen der Sarg vom Trauerhause oder einer Leichenhalle zum Begräbnis gebracht wird und nicht schon in einer Friedhofskapelle aufgebahrt ist.

Eine kurze Aussegnung vor Abholung der Leiche aus dem Sterbehause sollte in allen Fällen, wo es irgend möglich ist, gehalten werden. Diese Feier kann auch von Lektoren oder geeigneten Kirchenältesten, wenn sie belehrt sind, in rechter Weise durchgeführt werden.
2. Wird die Trauerfeier am aufgebahrten Sarg gehalten, muß der Charakter der Feier so bestimmt sein, daß nicht der Tote in den Mittelpunkt gerückt wird. Es sollen vielmehr der Auferstandene und die Auferstehung den Charakter der Feier bestimmen.
3. Die auf S. 133 erwähnte Verlesung eines Lebenslaufes des Verstorbenen wird freigegeben. Durch einen solchen Nekrolog kann die Begräbnisrede entlastet werden von Rücksichtnahmen auf Erwartungen der Angehörigen, die das Leben des Verstorbenen noch einmal möglichst plastisch gezeichnet sehen möchten. Jedoch ist der Nekrolog kurz zu fassen und jegliche Verherrlichung des Verstorbenen zu vermeiden. Nach der Verlesung des Nekrologs kann die Ansprache vielleicht freier die Heilsbotschaft in ihrer objektiven Größe verkündigen.
4. Der in manchen Gemeinden übliche Prozessionsgesang beim Verbringen des Sarges vom Friedhofstor zur Gruft soll erhalten und gepflegt werden. Auch wenn keine Chorknaben vorhanden sind, lassen sich einige sangeskundige Gemeindeglieder gern zu solchem Dienst bewegen, wenn sie dazu angeleitet werden.
5. Die Begräbnisordnung ist in den einzelnen Gemeinden immer am stärksten nach örtlichen Herkommen geregelt gewesen. Diese Verschiedenartigkeit zu beseitigen, ist nicht beabsichtigt und örtliche Sitten können gepflegt werden, soweit sie nicht abergläubischen Ursprungs oder Inhalts sind. Verbindlich gemacht wird jedoch aus der vorliegenden Begräbnisordnung die Bestattungsformel (S. 137 bis 138), die vom Pastor auswendig zu sprechen ist.
6. Die Fülle der angebotenen biblischen Voten und Schriftlesungen kann durch weitere, für den besonderen Trauerfall geeignete, ergänzt werden.
7. Die Gebete sollen nach dem vorliegenden Formular gehalten werden, lediglich das Gebet nach der Predigt bzw. nach der Vermahnung (S. 133 Nr. 69,

S. 146 Nr. 71) kann freier gestaltet werden, um dem besonderen Fall in Buße, Dank und Fürbitte gerecht zu werden.

8. Eine Einsegnung des Verstorbenen (Anmerkung 2 S. 138 und S. 147) findet nicht statt.
9. Die volle Mitwirkung der Kirche, besonders des Pastors bei einer Einäscherung und Urnenbeisetzung, ist wie bei einer Beerdigung geboten. Die Bestattungsformel wird in der auf S. 151 gegebenen Form angewendet.
10. Wenn anlässlich der Einäscherung keine kirchliche Feier gehalten worden ist, kann diese im Zusammenhang mit der Urnenbeisetzung stattfinden. Es wird hierfür die Form der Andacht, des Predigtgottesdienstes oder auch die volle Form des Begräbnisgottesdienstes (S. 130 ff.) freigegeben.
11. Im übrigen gelten die auf S. 151 gegebenen Weisungen für das Verhalten des Pastors bei Einäscherungen und Urnenbeisetzungen. Der dort zuletzt erwähnte Seelsorgerdienst nach der Beisetzung einer überführten Urne kann im Talar geschehen.
12. Das Mitwirken des Pastors am Grabe geschieht in Amtstracht, die Kopfbedeckung wird erst zum Gebet und Segen abgenommen. Der Segen ist mit der erhobenen Rechten zu erteilen.

VI. Das Krankenabendmahl (S. 186—207)

Für die hier vorliegenden Ordnungen wird nur darauf hingewiesen, daß die Reihenfolge von Vaterunser und Einsetzungsworten nach der Ordnung A der Agenda I zu halten ist (hier S. 187 bis 201 jeweils die linke Spalte).

VII. Der Übertritt zur evangelisch-lutherischen Kirche (S. 208—212)

Der Übertretende kann schon zu Beginn des Gebetes (S. 211) niederknien. Es kann ihm auch ein besonderes biblisches Votum („Einsegnungsspruch“) zugesprochen werden, das auf dem ihm auszuhändigenden Aufnahmeschein (ausgeschrieben) verzeichnet sein sollte.

Die Wiederaufnahme in die Kirche (S. 213—217).

Eine Befragung des Aufzunehmenden nach der Redlichkeit seines Begehrens findet in dieser Feier nicht statt, weil die Beichte mit Absolution vorangegangen ist. Es kann aber in den Fällen, wo die Wiederaufnahme nicht im Gottesdienst stattfindet, also in einer besonderen Handlung (rechte Spalte), ein gemeinsam von den Anwesenden gesprochenes Glaubensbekenntnis eingefügt werden, und zwar nach der Schriftlesung bzw. Auslegung (S. 215 unten) vor dem Gemeindelied.

VIII. Die Feiern des Gedächtnisses der Konfirmation, der Trauung und der Ordination (S. 218—232)

Die angebotenen Formulare sind als Handreichungen für die Gedenkfeiern anzusehen, die je nach den örtlichen Verhältnissen und besonderen Umständen freier gestaltet werden können. Bei einer größeren Zahl von Jubilaren wird wegen der im gleichen Gottesdienst stattfindenden Abendmahlsfeier eine Kürzung der Eingangsliturgie (z. B. Wegfall einer Schriftlesung) notwendig sein.

Vermieden werden muß eine Wiederholung der Konfirmation bzw. der Trauung in irgendeiner Form.

Schwerin, den 3. Februar 1965

Der Oberkirchenrat

H. Timm

c) Personalrecht

Kirchengesetz über das Amt der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 2. März 1965

(Nachdruck aus KABl. 1965 S. A 9)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Amt der Theologin ist in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ein Dienst eigener Art, der sich vom Amt des Gemeindepfarrers unterscheidet.

§ 2

(1) Zum Amt der Theologin gehören Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge, der Lehrtätigkeit und der Diakonie in dem ihr zugewiesenen Dienstbereich.

(2) Im einzelnen kommen in Frage:

- a) Frauenarbeit, Familienseelsorge, Besuchsdienst;
- b) Seelsorge, insbesondere an berufstätigen und alleinstehenden Frauen, an der weiblichen Jugend und an Kindern;
- c) Unterweisung und Laienzurüstung;
- d) Ausbildung des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst;

e) theologische Forschung, Akademiearbeit, Vortragsdienst;

f) Dienst der Inneren Mission;

g) ökumenische, missionarische, diakonische Aufgaben;

h) Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge;

i) öffentliche Wortverkündigung in Predigt und Bibelstunde.

Dagegen gehören Konfirmation, Trauung, Beerdigung zum Amt des Gemeindepfarrers, nicht zu dem der Theologin.

(3) Wird die Theologin ordiniert, so erhält sie auch das Recht zur Sakramentsverwaltung.

(4) Der Dienst im einzelnen wird für jede Stelle und für jeden Tätigkeitsbereich einer nichtständigen Pfarrvikarin durch eine besondere Dienstordnung geregelt.

§ 3

(1) Wer als Theologin in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens treten will, muß

- a) Glied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sein,
- b) frei von Krankheiten und Gebrechen sein, welche die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
- c) unbescholten sein sowie ein Leben führen, wie es sich im Dienste der Kirche geziemt, und

d) die erste theologische Prüfung bestanden haben. Dabei hat sie nachzuweisen, daß sie sich während ihrer Ausbildung auch dem Studium der Katechetik, der Diakonie, der Psychologie und der Soziologie gewidmet hat.

(2) Wird der Bewerbung vom Landeskirchenamt stattgegeben, so beginnt die Kandidatinnenzeit der Theologin. Sie dauert zweieinhalb Jahre und hat in der Regel folgenden Ablauf: Die Kandidatin wird zunächst auf die Dauer eines Jahres als Lehrkandidatin von einer Pastorin oder einem Pfarrer ausgebildet. Es schließt sich der halbjährige Besuch des Vikarinnenseminars an. Darauf folgt ein Jahr Ausbildung als Vikarin. Je für ein Jahr ihrer praktischen Ausbildungszeit wird sie einer Kirchgemeinde und einem kirchlichen Werke zugewiesen. Die Ausbildung wird mit der vor dem Landeskirchenamt abzulegenden zweiten theologischen Prüfung abgeschlossen. In den Fächern dieser Prüfung ist der Dienst eigener Art, den das Amt der Theologin darstellt, besonders zu berücksichtigen.

(3) Die *licentia concionandi* kann der Theologin nach Besuch des Vikarinnenseminars erteilt werden.

§ 4

(1) Nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung wird die Theologin vom Landeskirchenamt als nichtständige Pfarrvikarin eingestellt und auf die Dauer von fünf Jahren abgeordnet.

(2) Ist die Pfarrvikarin frühestens nach Ablauf dieser fünf Jahre zur Amtsausübung mit öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gewillt, so kann sie zum Amt einer Pastorin ordiniert werden. Für die Ordination einer Pastorin gelten die für Pfarrer bestehenden landeskirchlichen Bestimmungen entsprechend.

(3) Die nicht ordinierte Theologin kann sich nach Ablauf der fünf Jahre nichtständiger Tätigkeit um eine Pfarrvikarinnenstelle bewerben, die ordinierte Theologin um eine Pastorinnenstelle.

§ 5

(1) Pastorinnenstellen und Stellen für ständige Pfarrvikarinnen können errichtet werden:

- a) von Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden und Kirchenbezirken,
- b) als landeskirchliche Stellen,
- c) von der Inneren Mission und von anderen kirchlichen Werken.

Die Errichtung der unter a) und c) genannten Stellen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

(2) Die Errichtung von Pastorinnen- und Pfarrvikarinnenstellen in Kirchgemeinden setzt voraus, daß in der Gemeinde mehrere Pfarrstellen vorhanden sind. In Ausnahmefällen muß neben der Pastorinnenstelle bzw. Pfarrvikarinnenstelle mindestens eine Pfarrstelle vorhanden und besetzt sein. Schwestergemeinden gelten im Sinne dieser Bestimmung als eine Kirchgemeinde. Dasselbe gilt von Mutter- und Tochtergemeinden.

§ 6

(1) Die Dienstordnung für landeskirchliche Stellen erläßt das Landeskirchenamt. Die Dienstordnung für Stellen in Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden und Kirchenbezirken stellt der Superintendent auf, die Dienstordnung für Stellen in kirchlichen Werken die Leitung des Werkes. Die entsprechenden Zuständigkeiten gelten auch bei Aufstellung von Dienstordnungen für Tätigkeitsbereiche nichtständiger Pfarrvikarinnen.

(2) In Dienstordnungen für Stellen in Kirchgemeinden ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Dienst der Pastorin bzw. der Pfarrvikarin innerhalb ihres Aufgabenkreises im Bereiche der gesamten Kirchgemeinde geschieht.

(3) In Dienstordnungen für Pastorinnen ist anzugeben, in welchem Umfange Sakramentsverwaltung zu ihrem Aufgabenkreis gehört.

(4) Die vom Superintendenten und von Leitungen kirchlicher Werke aufzustellenden Dienstordnungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 7

(1) Das ständige Dienstverhältnis der Theologin wird durch ihre Berufung zur Pastorin oder zur ständigen Pfarrvikarin begründet. Mit der Berufung ist die Übertragung der Stelle verbunden.

(2) Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit der Theologin und dem leitenden Organ des Rechtsträgers der zu besetzenden Stelle durch das Landeskirchenamt. Die Theologin erhält über ihre Berufung eine Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Berufung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt wirksam.

(4) Die Theologin wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Die Theologin trägt die nach landeskirchlicher Ordnung für sie bestimmte Amtstracht.

§ 9

(1) Die Dienstaufsicht über die in Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden und Kirchenbezirken tätigen Theologinnen führt der für den Dienstort zuständige Superintendent. Im übrigen entscheidet das Landeskirchenamt, wer die Dienstaufsicht führt.

(2) Soweit sich aus dem vorliegenden Gesetze nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die für Pfarrer bestehenden landeskirchlichen Vorschriften über Visitation und Dienstaufsicht, über Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht, über Schutz und Fürsorge entsprechend auch für die Theologinnen.

§ 10

In den Kirchgemeindedienst berufene Pfarrvikarinnen und Pastorinnen sind Mitglieder des Kirchenvorstandes. Die nichtständige Pfarrvikarin und die Vikarin im Kirchgemeindedienst nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teil. Ist eine — nicht im unmittelbaren Dienst einer Kirchgemeinde stehende — Theologin durch ihren Aufgabenkreis mit den Aufgaben einer Kirchgemeinde besonders verbunden, so ist sie zu Beratungen des Kirchenvorstandes, die diesen Aufgabenkreis angehen, mit hinzuzuziehen.

§ 11

(1) Die Theologin hat an den Ephoralkonferenzen ihres Bezirkes teilzunehmen und ist verpflichtet, sich einem Pfarrkonvent anzuschließen.

(2) Darüber hinaus bilden die Theologinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens einen besonderen Konvent unter der Leitung einer Vertrauens-theologin, die von diesem Konvent vorgeschlagen und vom Landesbischof berufen wird.

§ 12

(1) Die Theologin kann vom Landeskirchenamt auf eigenen Wunsch oder aus wichtigen Gründen nach Gehör auf eine andere Stelle versetzt werden. Die beteiligten Dienststellen sind zuvor zur Stellungnahme aufzufordern, im Falle einer Versetzung aus wichtigen Gründen auch die zuständigen Superintendenten und die Vertretung der Pfarrerschaft.

(2) Bei Verletzung der Lehrverpflichtung oder der Amtspflicht gelten die für Pfarrer maßgeblichen landeskirchlichen Verfahrensvorschriften. Die ständige Theologin kann nach den für Pfarrer bestehenden Vorschriften auch in den Wartestand versetzt werden.

§ 13

Die Theologinnen erhalten Dienstbezüge nach der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Besoldungs- und Vergütungsordnung. Im übrigen gelten die für die Dienstbezüge der Geistlichen und der Hilfsgeistlichen (Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes) bestehenden landeskirchlichen Vorschriften entsprechend.

§ 14

(1) Eine Theologin ist mit Ablauf des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Sie kann von diesem Zeitpunkt an nach Gehör auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden. Im übrigen sind die für Pfarrer bestehenden landeskirchlichen Vorschriften über den Ruhestand auch für die Theologinnen maßgeblich.

(2) Die Versorgung übernimmt die Landeskirche. Die Pflicht der Theologinnen, zu den Versorgungslasten beizutragen, richtet sich nach der für Pfarrer getroffenen landeskirchlichen Regelung.

§ 15

(1) Die Theologin scheidet aus dem Dienst aus, wenn sie sich verheiratet. War sie ordiniert, so verliert sie das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

(2) In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine verheiratete Theologin im übergemeindlichen Dienst wieder tätig werden.

(3) Besteht die Ehe nicht mehr, so kann der Theologin jeder Dienst wieder übertragen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen zum Amt der Theologin noch gegeben sind.

(4) War die Theologin vor ihrer Verheiratung ordiniert, so kann ihr nach Wiederübertragung eines Dienstes das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wieder beigelegt werden.

(5) Im übrigen gelten die für Pfarrer maßgeblichen Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses und die sich daraus ergebenden Rechtswirkungen entsprechend auch für Theologinnen. Einer Theologin, die sich verheiratet, kann vom Landeskirchenamt aus Billigkeitsgründen ein Übergangsgeld bewilligt werden.

(6) Dem Witwer einer Theologin steht aus dem Dienstverhältnis der Theologin kein Versorgungsanspruch zu.

§ 16

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, erforderliche Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz über das Amt der Vikarin vom 30. Mai 1952 (Amtsblatt Seite A 37 unter II Nr. 15) in der Fassung der Kirchengesetze vom 18. März 1958 (Amtsblatt Seite A 13 unter II Nr. 7) und vom 9. Dezember 1961 (Amtsblatt Seite A 67 unter II Nr. 35) und
- b) die Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über das Amt der Vikarin vom 30. November 1954 (Amtsblatt Seite A 93 unter II Nr. 45).

Dresden, am 2. März 1965

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

Am 13. Juni 1965 ist der frühere juristische Referent des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

OBERKIRCHENRAT i. R.
Dr. JOHANNES NEUMANN
SENATSPRÄSIDENT a. D.

im Alter von 66 Jahren nach kurzem Krankenlager heimgegangen.

Bei Errichtung des Lutherischen Kirchenamtes gewann die Vereinigte Kirche in Dr. Johannes Neumann einen Juristen mit reicher richterlicher Erfahrung und lebhaftem Interesse an allen Fragen des kirchlichen Rechts. Seiner lutherischen Kirche fühlte er sich zutiefst verbunden. Fünfzehn Jahre lang hat er mit Hingabe und unermüdlicher Tatkraft am inneren und äußeren Aufbau der Vereinigten Kirche mitgearbeitet. Vielen Gliedern der Kirche hat er mit Rat und Tat geholfen.

Die Vereinigte Kirche wird das Andenken an diesen verdienten Mitarbeiter in Dankbarkeit bewahren.

„Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.“

Off. 2, 10

Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

D. Lilje